

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	15/4004	Datenschutz, Wahlen, Meldewesen	IM	12.	15/4158	Kommunale Angelegenheiten	MFW
2.	15/2585	Bausachen	MVI	13.	15/4189	Justizvollzug	JM
3.	15/2938	Bausachen	MVI	14.	15/4045	Lehrer	KM
4.	15/3959	Bausachen	MFW	15.	15/4105	Landessanierungs- programm	MFW
5.	15/3733	Bausachen	MVI	16.	15/4053	Justizwesen	JM
6.	15/3827	Soziale Grundsicherung	SM	17.	15/4101	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
7.	15/4094	Sozialversicherung	SM	18.	15/4109	Sozialversicherung	SM
8.	15/4146	Ausländer- und Asylrecht	IM	19.	15/4170	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM
9.	15/3760	Kommunale Angelegenheiten	IM				
10.	15/3876	Kommunale Angelegenheiten	MFW				
11.	15/3719	Kommunale Angelegenheiten	IM				

1. Petition 15/4004 betr. Wahlen, § 26 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent schlägt eine Änderung des Kommunalwahlrechts vor, nach der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl künftig eine beliebige Anzahl von Bewerbern enthalten dürfen. Er ist der Auffassung, dass durch die gesetzlich geregelte Höchstzahl von Bewerbern (§ 26 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung) keine echte demokratische Auswahl bestehe und diese Vorschrift die Wähler insbesondere in kleineren Gemeinden behindere, innerhalb des Wahlvorschlags diejenigen Bewerber zu wählen, die das größte Vertrauen genießen.

II. Rechtliche Würdigung

Nach Artikel 72 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg muss bei Gemeinderatswahlen mit mehr als einem gültigen Wahlvorschlag die Wahl unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl erfolgen. Der Verfassungsgeber ging bei der Festlegung des Wahlsystems davon aus, dass bei der Gemeinderatswahl neben den Parteien traditionell zahlreiche ortsgebundene kleinere Wählervereinigungen auftreten, für die eine chancengleiche Teilnahme an der Wahl sichergestellt werden muss und hat damit dem Grundsatz der Verhältniswahl Vorrang vor den Elementen der Persönlichkeitswahl eingeräumt.

Dieser Vorgabe der Landesverfassung entsprechend bestimmt § 26 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO), dass der Gemeinderat aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl gewählt wird. Hierbei kommt den von den Parteien und Wählervereinigungen aufgestellten Wahlvorschlägen maßgebliche Bedeutung zu. Entsprechend dem Wesen einer Verhältniswahl werden die Wahlvorschlagsträger anstreben, möglichst viele – im Idealfall alle – Gemeinderatssitze zu erlangen. Dementsprechend dürfen die Wahlvorschläge höchstens so viele Bewerber enthalten, wie insgesamt Gemeinderäte zu wählen sind (§ 26 Absatz 2 Satz 2 GemO). Für die Wahl der Wahl der Ortschaftsräte gilt dies entsprechend (§ 69 Absatz 1 Satz 1 GemO).

Für eine größere Anzahl von Bewerbern in den Wahlvorschlägen gibt es keinen Grund. Entgegen der Auffassung des Petenten bietet das baden-württembergische Kommunalwahlrecht den Wählern einer Vielzahl von Auswahlmöglichkeiten. So können auch Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen werden (Panaschieren). Durch die Möglichkeit, einem Bewerber bis zu drei Stimmen zu geben (Kumulieren), können auch Wähler, die bewusst nur eine bestimmte Partei oder Wählervereinigung wählen möchten, ihre Stimmen auf die von ihnen bevorzugten Bewerber dieses Wahlvorschlags konzentrieren.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, besteht keine vergleichbare Auswahlmöglichkeit für die Wähler. In diesem Fall findet Mehrheitswahl ohne

Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne die Möglichkeit des Kumulierens statt (§ 26 Absatz 3 GemO). Die Wähler haben auch in diesem Fall eine Auswahlmöglichkeit, indem sie weitere wählbare Personen auf den Stimmzettel schreiben und diese wählen können. Gleichwohl wird diese Wahlmöglichkeit von manchen Wählern als unbefriedigend angesehen, weil sie davon ausgehen, dass ohnehin alle auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen in den Gemeinderat gewählt werden.

Findet Mehrheitswahl statt, wäre es wahlsystematisch denkbar, auch eine größere Zahl von Bewerbern, als Sitze zu vergeben sind, im einzigen Wahlvorschlag zuzulassen. Eine solche Rechtsänderung wird nach Auswertung der Erfahrungen mit den Kommunalwahlen 2014 vor den nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2019 geprüft.

Beschlussempfehlung:

Soweit eine Rechtsänderung, nach der bei Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen mit nur einem gültigen Wahlvorschlag eine größere Anzahl von Bewerbern im Wahlvorschlag ermöglicht wird, vor den Kommunalwahlen 2019 geprüft wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 15/2585 betr. Bebauungsplanverfahren

Die Petenten machen mit der Petition ein Recht auf Gleichbehandlung geltend. Sie wenden sich gegen die bauordnungsrechtliche Zuständigkeit der Stadt, da der Bauträger eine Gesellschaft im Eigentum der Stadt sei und im Kenntnisgabeverfahren zahlreiche Einsprüche vorgelegt worden seien. Die Zuständigkeit müsse damit zum Regierungspräsidium wechseln. Es stelle sich die Frage, wo die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte der Bürger blieben, wenn von den gleichen Personen/Gremien geplant, entschieden, ausgeführt und kontrolliert werde.

Des Weiteren wird die allgemeine Bewertung des Sachverhalts im Bebauungsplanverfahren in Frage gestellt. Da der Bebauungsplan erst nach Abschluss des Petitionsverfahrens 15/466 als Satzung beschlossen wurde, habe die unzureichende und gar völlig fehlende Behandlung der zahlreichen Einwendungen nicht Bestandteil des damaligen Petitionsverfahrens sein können. Es bestünden deshalb erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens, sowie der technischen Ausgestaltung, der Inhalte des Bebauungsplans und der Veröffentlichung, die zu Nichtigkeit des Bebauungsplans führen werden. Das dazugehörige Normenkontrollverfahren sei beim VGH anhängig.

Die Entscheidung der Stadt, trotz dieser Rechtslage mit den Bauarbeiten zu beginnen, könne dazu führen,

dass zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung erhebliche Baumaßnahmen erfolgt sind, deren Rückführung nicht mehr erzwungen werden könne. Diesen Umstand nutze die Stadt aus.

Aus diesem Grund sehen die Petenten nur dann eine Chance auf Wahrnehmung ihrer Rechte, wenn die Bauarbeiten bis zur Gerichtsentscheidung gestoppt würden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Im Wohngebiet „T.“ der Stadt musste der größte Teil des Gebäudebestands der Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft aus der Nachkriegszeit abgebrochen und durch eine Neubebauung ersetzt werden. Die Stadt ist an der Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mehrheitlich beteiligt. Auf der Grundlage der für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungspläne war eine Neuordnung des Plangebiets für ein zeitgemäßes Wohnen nicht mehr realisierbar. Zur planungsrechtlichen Sicherung der beabsichtigten Neubebauung wurde von der Stadt deshalb das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „T.“ durchgeführt.

Der Bebauungsplan wurde am 21. November 2012 als Satzung beschlossen und trat mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 29. November 2012 in Kraft.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde von den Petenten die Petition 15/466 eingereicht. Über die Petition hat der Landtag am 15. November 2012 entschieden: Der Petition konnte nicht abgeholfen werden. Die Petenten wurden auf die Möglichkeit hingewiesen, den Bebauungsplan im Wege eines Normenkontrollverfahrens überprüfen zu lassen.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2012 wurde von den Petenten das Normenkontrollverfahren beim Verwaltungsgerichtshof gegen den Bebauungsplan erhoben. Das Verfahren ist noch offen, eine Entscheidung ist bisher nicht gefallen.

Inzwischen wurde in den Quartieren WA 2, 3, 4 und 5 mit den Bauarbeiten begonnen. Für mehrere Bauvorhaben wurde vom Bauräger das Kennntnisgabeverfahren gewählt. Die für die Bauvorhaben erforderlichen Bauvorlagen wurden eingereicht und die Nachbarbeitilgungen durchgeführt.

Von mehreren Angrenzern und Nachbarn – darunter auch den Petenten – sind dabei form- und fristgerecht Bedenken erhoben worden. Diese wurden von der Stadt geprüft. Mit Schreiben vom 21. Februar 2013 teilte die Stadt den Angrenzern und Nachbarn mit, dass sich die Bauvorhaben an die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen halten. Somit sei auch kein Verstoß gegen nachbarschützende Rechtsvorschriften erkennbar.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 hat eine der Petenten gegen das Schreiben der Stadt vom 21. Februar 2013 Widerspruch erhoben und ihn u. a. damit begründet, dass sich die Stadt de facto selbst eine Baugenehmigung für die Vorhaben erteilt habe.

Die Stadt hat der Petentin darauf mitgeteilt, dass im Kennntnisgabeverfahren keine Baugenehmigung erteilt wird und deswegen auch die von der Petentin genannte Zuständigkeitsvorschrift des § 48 Absatz 2 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommt. Die Stadt informierte das Regierungspräsidium von ihrem Schreiben an die Petentin.

Die Rohbauarbeiten in den Quartieren WA 2, 3 und 5 sind im Herbst des Jahres 2013 abgeschlossen worden. Die Ausbauarbeiten folgen in unmittelbarem Anschluss. Im Quartier WA 4 ist dies im Frühjahr 2014 der Fall. Mit den Arbeiten im Quartier WA 1 wurde Anfang 2014 begonnen. Insgesamt sind bereits Aufträge mit einem Gesamtvolumen von ca. 26 Mio. Euro verbindlich erteilt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

2.1. Zur Zuständigkeit der Stadt im Kennntnisgabeverfahren

Nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 LBO kann für Wohngebäude das Kennntnisgabeverfahren durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) liegen, der nach dem 29. Juni 1961 rechtsverbindlich geworden ist (§ 51 Absatz 2 Nummer 1, 1. Alternative LBO).

Vom Baugenehmigungsverfahren unterscheidet sich das Kennntnisgabeverfahren durch den Wegfall der förmlichen baurechtlichen Entscheidung (Baugenehmigung) und durch den Verzicht auf eine vorherige präventive Kontrolle durch die Baurechtsbehörde. Die Baurechtsbehörde hat jedoch ein Prüfungsrecht.

Die vom Kennntnisgabeverfahren erfassten Vorhaben müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Dies hat der Gesetzgeber in § 51 Absatz 4 LBO ausdrücklich klargestellt.

Die Voraussetzungen für die Durchführung der Kennntnisgabeverfahren sind im vorliegenden Fall gegeben: Bei den betreffenden Bauvorhaben, Geschosshäuser und Reihenhäuser, handelt es sich um Gebäude, die überwiegend der Wohnnutzung dienen und damit um Wohngebäude. Weiterhin liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „T.“ vor. Die dagegen eingelegte Normenkontrollklage ändert daran nichts.

Nach § 48 Absatz 2 Satz 1 LBO ist anstelle einer Gemeinde als unterer Baurechtsbehörde die nächsthöhere Baurechtsbehörde zuständig, wenn es sich um ein Vorhaben der Gemeinde selbst handelt, gegen das Einwendungen erhoben werden. „Einwendungen“ im Sinne des § 48 Absatz 2 Satz 1 LBO sind Einwendungen oder Bedenken der Angrenzer und sonstigen Nachbarn im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Kennntnisgabeverfahrens. Die Anwendung der Zuständigkeitsregelung des § 48 Absatz 2 Satz 1 LBO knüpft danach nicht an das Vorliegen eines Baugenehmigungsverfahrens, sondern daran, ob Einwendungen

oder Bedenken gegen ein Vorhaben der Gemeinde erhoben werden. Das ist hier der Fall.

Als Vorhaben der Gemeinden sind z. B. auch Bauvorhaben von juristischen Personen des privaten Rechts anzusehen, wenn die Gemeinde auf die Willensentschließung dieser Unternehmen einen entscheidenden Einfluss auszuüben befugt ist, sodass das Vorhaben de facto als ein Vorhaben der Gemeinde selbst anzusehen ist (in diese Richtung tendierend, ohne sich endgültig entschieden zu haben: VGH Beschl. v. 25. April 2006, 3 S 547/06). Im vorliegenden Fall ist Bauherrin die Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft.

Bei einer Beteiligung von 50,3% der Stadt am Stammkapital dieser Gesellschaft ist davon auszugehen, dass die Stadt auf die Willensentschließung dieses Unternehmens einen entscheidenden Einfluss auszuüben befugt ist.

Damit wäre nach § 48 Absatz 2 Satz 1 LBO für die Prüfung der Bedenken, die im Rahmen der Nachbarbeteiligung erhoben worden sind, das Regierungspräsidium als nächsthöhere Baurechtsbehörde zuständig gewesen. Tatsächlich hat die Stadt die Bedenken geprüft und gemäß § 55 Absatz 3 Satz 5 LBO die Angrenzer und sonstigen Nachbarn über das Ergebnis der Prüfung mit Schreiben vom 21. Februar 2013 unterrichtet. Diese Unterrichtung stellt keinen Verwaltungsakt dar und kann deshalb vom Angrenzer oder sonstigen Nachbarn auch nicht selbstständig angefochten werden. Will ein Angrenzer oder sonstiger Nachbar die Behandlung seiner Bedenken durch die Baurechtsbehörde nicht akzeptieren, so muss er einen Antrag auf Erlass einer Verfügung stellen, mit der der Baubeginn nach § 47 Absatz 1 LBO untersagt bzw. – nach Baubeginn – die Baueinstellung nach § 64 LBO angeordnet wird. Gegen die Ablehnung einer solchen Verfügung kann der Angrenzer oder sonstige Nachbar nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben, der Baurechtsbehörde aufzugeben, vor Baubeginn eine Untersagungsverfügung nach § 47 Absatz 1 LBO bzw. nach Baubeginn eine Baueinstellungsanordnung nach § 64 LBO zu erlassen.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2013 unterrichtete die Stadt das Regierungspräsidium als nächsthöhere Baurechtsbehörde davon, dass sie die Bedenken, die im Rahmen der Nachbarbeteiligung erhoben worden sind, geprüft und die Angrenzer und sonstigen Nachbarn über das Ergebnis der Prüfung mit Schreiben vom 21. Februar 2013 unterrichtet habe. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2013 bat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur das Regierungspräsidium um nachträgliche zuständige Prüfung der Bedenken, die im Rahmen der Nachbarbeteiligung erhoben wurden. Mit Schreiben vom 19. November 2013 teilte das Regierungspräsidium dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur mit, die Prüfung habe ergeben, dass keine Bedenken geltend gemacht wurden, die Zweifel an der planungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit der Bauvorhaben zu begründen geeignet sind. Das Regierungspräsidium teilt die Ansicht der Stadt, dass nicht gegen nachbarschützende öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wurde.

Den Anforderungen des Kenntnisgabeverfahrens wurde damit Rechnung getragen.

Im Rahmen der Nachbearbeitung waren unter anderem folgende Bedenken erhoben worden:

- Der Bebauungsplan ist möglicherweise nichtig. Ein Normenkontrollverfahren ist anhängig.
- Durch die mögliche Nichtigkeit des Bebauungsplans. Wegfall der planerischen Grundlage für die o. g. Bauvorhaben.
- Durch den möglichen Wegfall der planerischen Grundlage auch Wegfall der formellen Voraussetzungen für das hier gewählte Kenntnisgabeverfahren.
- Die Rechtsgültigkeit des Bebauungsplans unterstellt: Die Bauvorhaben befinden sich im Widerspruch zum Bebauungsplan.
- Grund- und Geschossflächenzahl werden überschritten.
- Die Gebäudehöhe führt zur Verschattung, dadurch wird das Rücksichtnahmegebot verletzt.
- Abstandsvorschriften werden nicht eingehalten.
- Der erforderliche Stellplatznachweis wird nicht geführt.

Die Überprüfung der Bedenken ergab Folgendes:

- Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich und durch die Normenkontrollklage nicht außer Kraft gesetzt.
- Die Voraussetzungen für das Kenntnisgabeverfahren liegen vor.
- Bezüglich der Grundflächenzahl ist den Anforderungen des Bebauungsplans Genüge getan.
- Eine Geschossflächenzahl ist im Bebauungsplan nicht festgestellt. Die nach § 17 der BauNVO vorgegebenen Höchstgrenzen für die Geschossfläche sind eingehalten.
- Die Gebäudehöhe entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.
- Das Bauvorhaben hält die nach § 5 LBO notwendigen Abstände von den Nachbargrundstücken ein. Die notwendigen Abstandsflächen sind im Abstandsflächenplan, der Teil der Bauvorlagen ist, dargestellt.
- Für eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots ist nichts konkret dargelegt und nichts erkennbar.
- Die baurechtlich erforderlichen Stellplätze sind in ausreichender Zahl nachgewiesen. Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 LBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz herzustellen (notwendiger Stellplatz).

2.2. Zur allgemeinen Bewertung des Sachverhalts im Bebauungsplanverfahren

Der Bebauungsplan ist erst nach Abschluss des vorherigen Petitionsverfahrens in Kraft getreten. Die von

den Petenten vorgebrachte unzureichende bzw. fehlende Behandlung von Einwendungen im Bebauungsplanverfahren konnten daher seinerzeit nicht Gegenstand dieser Petition sein.

Der Bebauungsplan, seine Inhalte und sein Verfahren sind derzeit Gegenstand des anhängigen Normenkontrollverfahrens beim VGH.

In diesem Verfahren wird geprüft, ob und inwieweit der Bebauungsplan gegebenenfalls gegen formelles und materielles Recht verstößt. Prüfungsmaßstab ist das gesamte höherrangige Bundes- und Landesrecht. Damit erfasst sind insbesondere auch die Vorschriften des Baugesetzbuches und damit die Prüfung, ob und wie die im Bebauungsplanverfahren eingelegten Einwendungen von der Stadt sachgerecht behandelt und rechtmäßig nach § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch abgezwungen wurden.

2.3. Zum Beginn und der Durchführung von Bauarbeiten

Dem von den Petenten geforderten Stopp der Bauarbeiten kann aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden. Anhaltspunkte, die gegen die Zulässigkeit der Bauvorhaben und für einen sofortigen Stopp der Bauarbeiten sprechen, sind nicht zu erkennen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

3. Petition 15/2938 betr. Bausachen

Der Petent bittet um Unterstützung für die Aufstellung einer Klima-/Heisanlage, für die Erweiterung eines Gebäudes zur Unterbringung von Maschinen, für eine Überdachung einer Lagerfläche und die Errichtung eines Carports.

Hinsichtlich der Aufstellung einer Klima-/Heisanlage bittet der Petent um Aufhebung der dafür geltenden Baugenehmigung, um – mit einer neuen Genehmigung – die Ausführung gemäß seinem ursprünglichen Bauantrag möglich zu machen. Insbesondere geht es dem Petenten darum, die Klima-/Heisanlage wieder in Nord-Süd-Richtung auszurichten, weil dies für das Unternehmen und die Nachbarschaft die vorteilhaftere Planung sei.

Hinsichtlich der Erweiterung des Gebäudes, der Überdachung einer Lagerfläche sowie der Errichtung des Carports bittet der Petent um die entsprechenden Genehmigungen, um die Fortführung seines Betriebes möglich zu machen. Zwar habe der Carport dabei von allen Projekten die geringste Bedeutung, aber offensichtlich finde gerade hier eine Ungleichbehandlung statt. In vergleichbaren Fällen in der Nachbarschaft seien Carports genehmigt worden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts:

1.1. Lage der Baugrundstücke/Plangebiete

Der Petent betreibt einen Graveurbetrieb und beschäftigt 23 Mitarbeiter. Der Betrieb befindet sich auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 341/1, 341/2 und 3438.

Die Grundstücke Flst.-Nrn. 341/1 und 341/2 befinden sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, der für das Gebiet ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt.

Das Grundstück Flst.-Nr. 3438 befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, der für das Gebiet ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO festsetzt. Der Bebauungsplan hat für das Flst.-Nr. 3438 im Weiteren überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen und an der nordöstlichen und südwestlichen Baugrenze Flächen mit Pflanzverpflichtung festgesetzt. Als Flächen mit Pflanzverpflichtung sind festgesetzt: pzpbl = Pflanzverpflichtung Gebäudevorzone und pzpbl 2 = Pflanzverpflichtung Wegebegleitgrün und rückwärtige Gebäudezone.

1.2. Baugenehmigung Werkstatterweiterung

Mit Bescheid des Landratsamts vom 20. Juni 2011 wurde die Baugenehmigung für eine Werkstatterweiterung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3438 und 8 Kraftfahrzeugstellplätze erteilt.

Da die Stellplätze von der R.-Straße aus angefahren werden müssen, wurde von der in nordöstlicher Richtung gelegenen Fläche mit Pflanzverpflichtung (Festsetzung pzpbl1) eine Befreiung erteilt. Als Ausgleich dafür wurde in einer Auflage (Nr. 088) zur Baugenehmigung bestimmt, dass für die durch die Zufahrt zu den Stellplätzen belegten Flächen mit Pflanzverpflichtung im rückwärtigen Grundstücksbereich eine Ersatzfläche von 55 m² entsprechend der Vorgaben des Bebauungsplans zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten ist.

Hinweis: Am 16. März 1990 war bereits eine baurechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Werkstatt auf dem Grundstück erteilt worden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hatte der Vater des Petenten in Form einer öffentlichen-rechtlichen Baulast die Verpflichtung übernommen, auf künftige Betriebsweiterungen zu verzichten.

1.3. Klimaanlage und zusätzliche Parkierungsflächen

Im Rahmen einer Baukontrolle auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3438 wurde im Mai 2012 festgestellt, dass auf der Südseite der Werkstatterweiterung eine raumlufttechnische Anlage (Klimaanlage) aufgestellt war. Die (noch nicht angeschlossene) Klimaanlage ist 7,00 m lang, 2,55 m breit und 2,05 m hoch. Aufgestellt wurde sie parallel zur westlichen Grundstücksgrenze und damit in Nord-Süd-Richtung. Weiter wurde festgestellt,

dass zusätzliche Parkierungsflächen angelegt worden waren. In Folge dessen wurde der Petent aufgefordert, für diese Maßnahmen einen Bauantrag einzureichen.

Der Bauantrag für die Errichtung der Klimaanlage ging am 13. Juni 2012 bei der Gemeinde ein. Die Angrenzerbenachrichtigung wurde vom Landratsamt durchgeführt. Von den Eigentümern angrenzender und benachbarter Grundstücke wurden Einwendungen erhoben. Diese bezogen sich auf den vorgesehenen Standort der Klimaanlage und die durch die Klimaanlage entstehenden Geräuschemissionen. Das Gewerbeaufsichtsamt des Landratsamtes hatte jedoch in seiner Stellungnahme zum Bauantrag gegen das Bauvorhaben keine Bedenken vorgebracht, soweit durch bauliche und organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass die zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2012 teilte das Landratsamt den Petenten mit, dass sich die Fundamentplatte und die auf dieser Platte aufgestellte Klimaanlage weitgehend innerhalb der festgesetzten Fläche für Pflanzverpflichtung (pzbp2) befinden. Nach dieser Festsetzung wäre ein 7,50 m breiter Grundstückstreifen als Rasen- oder Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Auch die im Anschluss an die Klimaanlage hergestellte zusätzliche Parkierungsfläche liege innerhalb dieser Festsetzung. Zusätzlich tangiere die Klimaanlage und die Parkierungsfläche die Fläche, die in der Auflage (Nr. 088) zur Baugenehmigung vom 20. Juni 2011 (siehe Nr. 2.1.2) als Ersatzpflanzfläche vorgesehen ist. Diese Ersatzpflanzfläche sei auch bisher entgegen der rechtsverbindlichen Anordnung nicht begrünt worden.

Am 24. Juli 2012 hat die Gemeinde ihr Einvernehmen zu der erforderlichen Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans hinsichtlich der Inanspruchnahme der Fläche mit Pflanzverpflichtung (pzbp 2) versagt.

Der Antrag auf Errichtung der Klimaanlage wurde daraufhin vom Petenten geändert. Der Standort der Anlage wurde um neunzig Grad gedreht, sodass sie sich in Ost-West-Richtung im Bereich der überbaubaren Grundstückfläche befindet und die Auflage (Nr. 088) der Baugenehmigung vom 20. Juni 2011 erfüllt werden könnte.

Auch gegen diesen Bauantrag wurden im Zuge der durchgeführten Angrenzerbenachrichtigung Einwendungen gegen den Standort und die von der Klimaanlage ausgehenden Geräuschemissionen erhoben.

Am 7. November 2012 wurde vom Landratsamt die Baugenehmigung für die Errichtung der Klimaanlage erteilt. Inhalt der Baugenehmigung ist u. a., dass die Klimaanlage spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Baugenehmigung entsprechend den Darstellungen in den genehmigten Plänen in den Bereich der überbaubaren Grundstückfläche zu versetzen ist (Auflage Nr. 033). Des Weiteren ist der ungenehmigte Stellplatz zu entsiegeln und das im Bereich der Fläche für Pflanzverpflichtung erstellte Fundament zu beseitigen (Auflage Nr. 034). Im Weiteren ist durch bauliche

und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden. Dazu ist spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme der Klimaanlage eine Lärmmessung bei Vollast des Geräts durchzuführen (Auflage Nr. 020).

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2012 hat der Petent gegen die Baugenehmigung Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 teilte das Landratsamt dem vom Petenten bevollmächtigten Rechtsanwalt mit, dass die Klimaanlage, wie derzeit aufgestellt, nicht zulässig und damit zu beseitigen ist. Dem Petenten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Petent erklärte in einem Schreiben an das Landratsamt vom 9. Januar 2013 seine Bereitschaft, die Klimaanlage zu versetzen und das Fundament zu entfernen. Allerdings bat der Petent darum, die zusätzlich eingeschotterte Parkierungsfläche behalten zu dürfen, da diese zum Anfahren wegen notwendiger Wartungsarbeiten und als Stellplatz erforderlich sei. Insoweit seien auch die Festsetzungen des Bebauungsplans unzureichend.

Am 8. März 2013 fand ein gemeinsames Gespräch des Petenten, seines Rechtsanwalts und seiner Architektin mit dem Landratsamt statt. In diesem Gespräch wurde von Seiten des Landratsamtes nochmals ausgeführt, dass eine Befreiung für die Klimaanlage von der Festsetzung der Fläche mit Pflanzverpflichtung nicht möglich sei, auch einem Verzicht auf die Ersatzbegrünung könne nicht zugestimmt werden. Dies könne nur im Wege einer Bebauungsplanänderung erreicht werden. Hierzu solle sich der Petent mit der Gemeinde in Verbindung setzen. Die in diesem Gespräch angekündigte Rücknahme des Widerspruchs ist nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 17. April 2013 wurde dem Landratsamt vom Petenten mitgeteilt, dass das Gespräch des Petenten mit der Gemeinde hinsichtlich einer Bebauungsplanänderung zu keinem konkreten Ergebnis geführt habe, weshalb sich der Petent zur Einlegung der Petition entschlossen habe.

1.4. Erweiterung des bestehenden Gebäudes sowie Errichtung eines Carports und eines Nebengebäudes

Durch eine Baukontrolle im Dezember 2012 wurde festgestellt, dass auf dem Betriebsgrundstück im Untergeschoß, auf der Südseite des bestehenden Werkstattgebäudes ein Anbau (Erweiterung) errichtet wurde. Die Grundfläche des eingeschossigen Anbaus mit dem Pultdach beträgt ca. 16,00 m x 3,00 m. Der Anbau wurde dabei im Bereich der im Bebauungsplan als überbaubar ausgewiesenen Grundstückfläche errichtet. In dem Anbau sind ein Kompressorraum sowie ein Raum zur Durchführung von Laser- und Messarbeiten untergebracht.

Ferner wurde im nördlichen Bereich des Grundstücks ein Carport mit einer Grundfläche von ca. 6,50 m x 6,50 m errichtet. Die Höhe beträgt ca. 2,10 m bis zu 3,00 m. Auf der Ostseite des Carports befindet sich noch eine überdachte Lagerfläche (Nebengebäude). Carport und Nebengebäude befinden sich im Bereich

der im Bebauungsplan als nicht überbaubar festgesetzten Grundstücksfläche.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 teilte das Landratsamt dem Petenten mit, dass für die Erweiterung und den Carport eine Baugenehmigung erforderlich sei. Das Nebengebäude sei dagegen verfahrensfrei, müsse aber auch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Eine überschlägige Prüfung habe ergeben, dass die Baumaßnahmen nicht nur im Widerspruch zu formellen, sondern auch teilweise zu materiellem Baurecht errichtet worden seien.

Am 31. Januar 2013 wurde die Nachgenehmigung für die Erweiterung des bestehenden Gebäudes sowie des Carports und des Nebengebäudes beantragt. Im Zuge der Angrenzerbenachrichtigung wurden Einwendungen erhoben, die sich u. a. gegen die mit der Erweiterung des Gebäudes zusätzlich ergebenden Lärmbelastung und gegen die Überschreitung der Baugrenze richten. Die Gewerbeaufsicht hat in seiner Stellungnahme jedoch keine Bedenken gegen die Erweiterung des Gebäudes vorgebracht.

Am 19. März 2013 hat die Gemeinde ihr Einvernehmen für die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans hinsichtlich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche für die Errichtung des Carports und des Nebengebäudes versagt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

2.1. Nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Befreiung nach § 31 BauGB bedürfen, wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB). Dabei darf nach § 36 Absatz 2 Satz 1 BauGB das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

2.2. Klimaanlage und zusätzliche Parkierungsflächen

Für die Genehmigung zur Errichtung der Klimaanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3438 in der vom Petenten gewünschten Nord-Süd-Richtung ist wegen des damit verbundenen Verstoßes gegen die Festsetzung des Bebauungsplans, Fläche mit Pflanzverpflichtung, eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB erforder-

lich. Dies gilt ebenso für die neben der Klimaanlage hergestellte Parkierungsfläche.

Die Gemeinde hat ihr Einvernehmen zu der erforderlichen Befreiung nicht erteilt. Anhaltspunkte, die für die Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Gemeinde sprechen, sind nicht ersichtlich.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den o. g. Festsetzungen liegen weder für die Errichtung der Klimaanlage, noch für die Parkierungsfläche vor. Diese Festsetzungen des Bebauungsplans dienen dem Erhalt der Pufferzone zwischen der Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet.

Nach den Ausführungen der Gemeinde wurde in der Vergangenheit immer darauf geachtet, dass diese Pufferzone zwischen Wohnen und Gewerbe von störenden Anlagen freigehalten wird. Eine Befreiung von diesen Festsetzungen würde deshalb die Grundzüge der Planung berühren und kommt aus diesem Grund nicht in Betracht.

Im Übrigen hat der Petent die Möglichkeit, die Klimaanlage in Ost-West-Richtung so aufzustellen, dass sie im Einklang mit den Festsetzungen des Bebauungsplans steht. Durch Rücknahme seines Widerspruchs gegen die Baugenehmigung vom 7. November 2012 würde die Baugenehmigung bestandskräftig werden und dem Petenten so ein Recht zur Errichtung der Klimaanlage geben.

Inzwischen hat das Landratsamt mitgeteilt, dass die Klimaanlage entsprechend der am 7. November 2012 erteilten Baugenehmigung (in Ost-West-Richtung) vom Petenten errichtet und angeschlossen wurde. Im Hinblick darauf, dass sich ein Nachbar gegen den sich aus dem Betrieb der Klimaanlage ergebenden Lärm gewandt hat, wurde der Petent gebeten, die in der Baugenehmigung enthaltene Auflage – Lärmmessung – umgehend zu erfüllen. Die Ergebnisse der Lärmmessung werden geprüft.

Das Landratsamt beabsichtigt, wegen den unerlaubt durchgeführten Flächenbefestigungen (Parkierungsflächen) weitere Schritte gegenüber den Petenten einzuleiten, da durch die vorhandenen genehmigten Stellplätze der baurechtlich relevante Bedarf bereits gedeckt ist.

2.3. Erweiterung des bestehenden Gebäudes sowie Errichtung eines Carports und eines Nebengebäudes

Die Baugenehmigung für die Erweiterung des bestehenden Gebäudes ist dann zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung).

Die Erweiterung des Gebäudes wurde im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet, sodass keine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich ist.

Das Verfahren zum Erlass der Baugenehmigung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Die zuständige Bau-rechtsbehörde, das Landratsamt, hat die erhobenen

Einwendungen der Angrenzer und Nachbarn sowie die für die Erweiterung des Gebäudes einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen und den Nachgenehmigungsantrag für die Erweiterung entsprechend zu bescheiden.

Der Carport befindet sich dagegen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Für die dafür erforderliche Befreiung wurde das Einvernehmen der Gemeinde nicht erteilt. Die Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche dient ebenfalls der Schaffung der notwendigen Pufferzone zwischen der Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet. Deshalb wurde nach § 36 Absatz 1 BauGB das Einvernehmen aus städtebaulichen Gründen versagt. Vom Landratsamt wird jedoch angeführt, dass in jüngster Zeit auf den westlich gelegenen Grundstücken Befreiungen für die Errichtung von Carports auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen erteilt worden seien. Insoweit könne sich das Landratsamt eine Duldung des Carports vorstellen.

Eine Duldung des Carports durch das Landratsamt würde jedoch der vom Träger der Planungshoheit durch „Nichterteilen des Einvernehmens“ zum Ausdruck gebrachten städtebaulichen Absicht, die Fläche weiterhin als notwendige Pufferzone zu erhalten, zuwiderlaufen. Insoweit erscheint es geboten, an der vom Träger der Planungshoheit getroffenen bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens und damit von dessen Unzulässigkeit aufgrund seiner Lage in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche festzuhalten.

Zudem führt das Landratsamt selbst aus, dass das Einvernehmen der Gemeinde nicht zu Unrecht versagt wurde und damit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB nicht vorliegen.

Dem Petenten steht es im Übrigen frei, nach förmlicher Ablehnung oder Versagung der Baugenehmigung die entsprechenden Rechtsmittel einzulegen.

Bei der sich auf der Ostseite des Carports befindlichen überdachten Lagerfläche (Nebengebäude), handelt es sich nach den Ausführungen des Landratsamtes um eine Nebenanlage nach § 14 BauNVO. Nach Ziffer 5 des Textteils des Bebauungsplans können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wie Terrassen, Pergolen, Müllbehälter u. a. in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Ausnahme zugelassen werden.

Das Landratsamt ist der Auffassung, dass es sich bei der vorliegenden überdachten Lagerfläche um eine Nebenanlage handelt, welche von der Aufzählung in Ziffer 5 des Textteils nicht erfasst werde. Insoweit ist nach Auffassung des Landratsamtes eine Befreiung erforderlich. Die Gemeinde hat auch hierzu das Einvernehmen versagt. Das Einvernehmen dürfte auch hier, so das Landratsamt, nicht zu Unrecht versagt worden sein. Nachdem es sich jedoch um eine untergeordnete bauliche Anlage handle und nicht ausgeschlossen werden könne, dass in dem Plangebiet ähnliche Anlagen vorhanden sind, könne nach Auffassung des Landratsamtes die an den Carport angebaute überdachte Lagerfläche geduldet werden.

Auch dieser Beurteilung kann das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur aus den oben genannten Gründen nicht folgen. Unabhängig von der Frage, ob für das Nebengebäude eine Ausnahme nach § 31 Absatz 1 BauGB oder eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB erforderlich wäre, wäre in beiden Fällen das Einvernehmen der Gemeinde notwendig. Nachdem die Gemeinde ausdrücklich ihr Einvernehmen versagt hat, würde eine Duldung dem erklärten planerischen Willen der Gemeinde zuwiderlaufen. Insoweit erscheint es auch hier geboten, an der vom Träger der Planungshoheit getroffenen bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens festzuhalten.

Im Übrigen steht dem Petenten die Möglichkeit offen, entsprechende Rechtsmittel einzulegen.

3. Ergebnis

Das Landratsamt wird gebeten, die anhängigen Baugenehmigungsverfahren unter Einbeziehung der von Angrenzern und Nachbarn erhobenen Einwendungen und unter Berücksichtigung der öffentlichen-rechtlichen Vorschriften fortzusetzen und zu entscheiden sowie die sonst erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung rechtmäßiger Zustände zu ergreifen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

4. Petition 15/3959 betr. Baugebiet L., Abbau einer Hochspannungsleitung, Erschließungsbeitragsrecht

1. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die zinslose Stundung von Erschließungsbeiträgen in Höhe von 3.623,49 Euro bis zum aktuell geplanten Teilrückbau einer 110-kV-Bahnstromleitung über ihrem Grundstück sowie die Übernahme von Kosten für die Reinigung ihrer durch Vogelkot beschmutzten Hauswand durch die Stadt.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer eines Grundstücks im Baugebiet „L.“, das sie Mitte der 1990er-Jahre mit einem Wohnhaus bebaut haben. Das Grundstück wird von einer 110-kV-Bahnstrom-Hochspannungsleitung überspannt. Durch den Kot von Vögeln, die insbesondere im Frühjahr und Herbst auf dem benachbarten Hochspannungsmasten und den Leiterseilen sitzen, wird vor allem die westliche Seitenwand des Hauses der Petenten regelmäßig stark verschmutzt.

Beim Erwerb ihres Baugrundstücks im Jahr 1993 waren die Petenten wegen einer Mitteilung der Stadt da-

von ausgegangen, dass die zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandene Bahnstromleitung im Bereich des Wohngebiets spätestens bis Ende 1995 abgebaut sein würde. Hintergrund hierfür war, dass nach den damaligen Planungen eines Energieversorgungsunternehmens nordwestlich von der Stadt eine 380-kV-Stromtrasse neu errichtet und in diesem Zusammenhang die bestehende Bahnstromleitung nach Norden verlegt und mit der neuen Trasse zusammengeführt werden sollte.

Im März 1997 gab der Energieversorger seine ursprünglichen Planungen zum Bau der neuen Hochspannungsleitung jedoch aus energiewirtschaftlichen Gründen auf, sodass auch die Grundlage für eine Verlegung der Bahnstromleitung entfiel. Auch Überlegungen der Stadt, durch Versetzen einzelner Hochspannungsmasten die vorhandene Leitung um das Wohngebiet herumzuführen, wurden letztlich nicht realisiert. Vielmehr beschloss der Gemeinderat im Dezember 2000, das zur Änderung des Trassenverlaufs erforderliche Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nicht isoliert zu betreiben, sondern erst nach Abschluss einer Stadtentwicklungsplanung auf Grundlage einer neuen Bauleitplanung für den betroffenen Stadtteil durchzuführen.

Im November 2006 wandten sich die Petenten mit einer ersten Petition an den Landtag, um auf diesem Weg den begehrten Abbau der Bahnstromleitung im Bereich des Wohngebiets zu beschleunigen. Gegenstand der Petition waren außerdem noch offene restliche Erschließungsbeiträge in Höhe von 3.623,49 Euro, deren Zahlung nach Auffassung der Petenten bis zur Verlegung der Stromleitung ausgesetzt werden sollte. Diese Beiträge hatte die Stadt auf Antrag der Petenten zunächst zinslos gestundet, die Stundung im Juli 2006 jedoch wieder aufgehoben, nachdem im Rahmen eines Verwaltungsgerichtsverfahrens zum Erschließungsbeitrag für ein Nachbargrundstück der Petenten die Unzulässigkeit einer Stundung festgestellt worden war. Der zugrunde liegende Beitragsbescheid vom 16. August 2004 ist bestandskräftig und wurde von den Petenten nie angezweifelt.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens fasste die Stadt den Beschluss, zur Neuausweisung eines Wohngebiets westlich des bestehenden Baugebiets „L.“ einen Bebauungsplan aufzustellen. In diesem Zusammenhang sollte auch ein Planfeststellungsverfahren zur Verlegung der Bahnstromleitung durchgeführt werden. Die Stadt erklärte sich außerdem bereit, bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens von einer Beitreibung der fälligen Erschließungskosten abzusehen. Im Hinblick darauf wurde die Petition im November 2008 für erledigt erklärt.

Im weiteren Verlauf der gemeindlichen Bauleitplanung wurde jedoch deutlich, dass sich die ursprünglich geplante Neuausweisung von Wohnbaufläche nur teilweise realisieren lassen würde. Da die Kosten für die geplante Leitungsverlegung damit auf ein wesentlich kleineres Gebiet umgelegt worden wären, hätte dies die Nettobauandkosten erheblich erhöht. Nachdem zwischenzeitlich jedoch Planungen eines Energie-Konzerns zum Ausbau seines Übertragungsnetzes

im betroffenen Gebiet bekannt geworden waren, die zu einer Verlegung der Bahnstromleitung führen würden, brachte die Stadt das Bebauungsplanverfahren zum Ruhen.

Konkret hatte der Konzern beschlossen, wegen der gestiegenen Auslastung der Stromnetze die ursprünglichen Planungen zum Neubau einer 380-kV-Hochspannungsleitung B. – Punkt Ö. wieder aufzugreifen. Nach Abschluss des erforderlichen Raumordnungsverfahrens im Oktober 2012 läuft derzeit ein Planfeststellungsverfahren, in dem der konkrete Trassenverlauf der neuen Leitung festgelegt werden soll. Alle in Betracht kommenden Trassenvarianten sehen den Abbau eines Teilabschnitts der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung im Bereich des Baugebiets „L.“ und deren Zusammenführung mit der neuen Stromtrasse vor. Die Realisierung des Vorhabens soll in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgen.

Die Stadt hat auch nach Abschluss des ersten Petitionsverfahrens von einer Beitreibung der festgesetzten Erschließungsbeiträge abgesehen. Sie hat die Petenten jedoch darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf den Restbeitrag weiterhin bestehe und Zinsen festgesetzt werden müssten. Ein Zinsbescheid ist bislang nicht ergangen.

Im Mai 2014 wandten sich die Petenten erneut an den Petitionsausschuss. Sie trugen vor, dass sich die Stadt nicht ausreichend um die Verlegung der Leitung aus dem Baugebiet heraus bemüht habe. Sie hätten ihr Baugrundstück nur im Vertrauen auf die Aussage der Stadt erworben, dass ein Leitungsabbau bis Ende 1995 erfolgen werde. Stattdessen müssten sie nun seit 15 Jahren unter einer in Betrieb genommenen Starkstromleitung leben, deren Abbau nach wie vor offen sei. Hinzu komme die andauernde Verschmutzung ihres Anwesens durch Vogelkot. Aus diesem Grund begehren die Petenten eine zinslose Stundung der Erschließungsbeiträge bis zur Leitungsverlegung. Ihrer Ansicht nach solle die Stadt zudem die Kosten für eine Sanierung ihrer Hauswand übernehmen, zumal für das Nachbargrundstück die Resterschließungskosten vollständig erlassen worden seien.

Die Stadt verweist darauf, dass sie bei Aussetzung oder Stundung des Beitragsanspruchs gesetzlich zur Zinserhebung verpflichtet sei. Ihr Angebot, die angefallenen Zinsen in Höhe der Wertminderung des Hauses aufzurechnen, hätten die Petenten abgelehnt. Wegen einer möglichen Übernahme der Kosten für eine Fassadenreinigung werde man nach Rücksprache mit der Versicherung auf die Petenten zukommen. Die Erschließungskosten für das Nachbargrundstück seien im Rahmen einer Zwangsversteigerung des Grundstücks vollständig beigetrieben worden.

b) Rechtliche Würdigung

Die Petenten haben keinen Anspruch auf eine zinslose Stundung oder Aussetzung der Beitragsschuld.

Die Kommunen sind nach dem Kommunalabgabenrecht grundsätzlich dazu verpflichtet, für die Dauer einer gewährten Aussetzung der Vollziehung oder Stun-

dung von Erschließungsbeiträgen Aussetzungs- bzw. Stundungszinsen zu erheben (§ 3 KAG, §§ 234, 237 AO); ein Ermessen besteht insoweit nicht. Die Möglichkeit einer zinslosen Stundung ist gesetzlich lediglich im Falle einer land- und forstwirtschaftlichen oder kleingärtnerischen Nutzung des erschlossenen Grundstücks vorgesehen (§ 28 KAG), in allen übrigen Fällen kommt allenfalls ein Billigkeitserlass bereits festgesetzter Zinsen in Betracht, der jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist (§§ 234 Abs. 2, 237 Abs. 4 AO).

Da es sich bei dem Anwesen der Petenten um ein Wohngrundstück handelt, scheidet eine zinslose Stundung der Beitragsschuld vorliegend aus. Gleiches gilt für Billigkeitsmaßnahmen auf Grundlage von § 234 Abs. 2 bzw. § 237 Abs. 4 AO, wonach bereits festgesetzte Stundungs- oder Aussetzungszinsen ganz oder teilweise wieder erlassen werden können, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles aus sachlichen oder persönlichen Gründen unbillig wäre.

Persönliche Billigkeitsgründe für einen Zinsverzicht sind vorliegend jedoch nicht gegeben. Anhaltspunkte für das Vorliegen der hierfür erforderlichen Erlasbedürftigkeit der Petenten, also insbesondere dafür, dass im Falle einer Einziehung der aufgelaufenen Zinsen eine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz oder der Fortsetzung ihrer Erwerbstätigkeit eintreten könnte, wurden von den Petenten weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich.

Auch hinreichende sachliche Billigkeitsgründe in diesem Sinne, auf die die Petenten ihren Antrag auf vollständigen Zinsverzicht stützen könnten, sind vorliegend nicht zu erkennen. Nach der Rechtsprechung kommt ein Zinsverzicht aus Gründen der sachlichen Unbilligkeit nur in Betracht, wenn die Erhebung von Zinsen im Einzelfall mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck nicht mehr zu rechtfertigen wäre bzw. den gesetzlichen Wertungen zuwiderlaufen würde. Zweck der Verzinsung nach §§ 234, 237 AO ist es, den Nutzungsvorteil abzuschöpfen, den der Beitragsschuldner dadurch erhält, dass er während der Dauer der Aussetzung oder Stundung über eine Geldsumme verfügen kann, die er ansonsten bei Fälligkeit zur Begleichung des Abgabenspruchs hätte bezahlen müssen. Von dieser gesetzlich angeordneten regulären Zinsfestsetzung kann lediglich in einem besonders begründeten Einzelfall abgewichen werden, der vorliegend jedoch nicht gegeben ist.

Der Erschließungsbeitragsbescheid vom 16. August 2004 ist seit Jahren bestandskräftig. Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung haben die Petenten bislang nicht erhoben, offensichtlich wird der nicht bezahlte Teilbetrag lediglich als Druckmittel zurückgehalten, um den gewünschten Abbau der Bahnstromleitung zu erzwingen. Die Heranziehung zum Erschließungsbeitrag steht jedoch in keinem rechtlichen Zusammenhang mit einer Verlegung von Hochspannungsleitungen. Die Gewährung des gewünschten Zinsverzichts ist nach Maßgabe des Erschließungsbeitragsrechts in keiner Weise zu rechtfertigen, zumal die Petenten seit nahezu zehn Jahren über den entsprechenden Geldbetrag verfügen können.

Die Stadt ist nach § 20 Abs. 2 KAG gesetzlich dazu verpflichtet, den Aufwand, der zur Erschließung des Grundstücks der Petenten durch Ausbau der H.-straße entstanden und anderweitig nicht gedeckt ist, im Interesse sowohl des öffentlichen Haushaltes als auch der Beitragsgerechtigkeit durch Erschließungsbeiträge zu decken. Dies gilt umso mehr, als die gegenüber den übrigen betroffenen Grundstückseigentümern festgesetzten Erschließungsbeiträge von diesen zwischenzeitlich vollständig bezahlt bzw. im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben worden sind.

Wegen einer möglichen Übernahme der Kosten für Reinigungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten an der durch Vogelkot beschädigten Hauswand hat die Stadt zugesagt, nach Rücksprache mit ihrer Versicherung auf die Petenten zuzukommen. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

5. Petition 15/3733 betr. Errichtung einer Biogasanlage mit Mutterkuhstall

Der Landtag hat die vorangegangene Petition 15/3036, mit der sich der Petent gegen die immissionsschutzrechtlich genehmigte Errichtung einer Biogasanlage gewandt hat, in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 erledigt (Drucksache 15/4464, lfd. Nr. 3).

Danach ist die Petition insoweit für erledigt erklärt worden, als das Landratsamt und der Anlagebetreiber einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen haben, in dem sich der Anlagebetreiber verpflichtet, die Formaldehydemissionen auf 40 mg/m³ zu reduzieren. Insoweit wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen. Im Übrigen konnte der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Petent wendet sich jetzt in gleicher Angelegenheit erneut an den Petitionsausschuss und hat dazu nochmals einen umfangreichen Prüf- und Fragenkatalog vorgelegt.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Auf die Sachverhaltsdarstellung zur vorangegangenen Petition 15/3036 wird verwiesen.

Die Baufreigabe für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage wurde mittlerweile erteilt.

Die Biogasanlage ist zwischenzeitlich errichtet, die Inbetriebnahme steht unmittelbar an.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Gemeindliches Einvernehmen

Auf die Ausführungen in Drucksache 15/4464 wird verwiesen. Am 20. September 2011 wurde das Einvernehmen der Stadt nach § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Errichtung und Betrieb der Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk erteilt.

2.2 Transportwege

Auf die Ausführungen in Drucksache 15/4464 wird verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt:

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Verkehrsaufkommen und die Wegenutzung berücksichtigen jeweils die Zu- und Abfahrten, also zwei Fahrten (Fahrbewegungen) je Fahrzeug. Vom Landratsamt wurde Wert darauf gelegt, dass die einzelnen Fahrbewegungen dargestellt werden, um zu vermeiden, dass eine Zusammenfassung der Zu- und Abfahrten zu missverständlichen Angaben führt. So wurde in den Antragsunterlagen eindeutig jede einzelne Fahrt („Zufahrten“ bzw. „Abfahrten“) aufgezählt (hier: 1.886 Fahrten pro Jahr). Demnach finden ca. 180 Zu- und ca. 180 Abfahrten durch B. statt.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden auch unabhängig von der Biogasanlage genutzt, wodurch Fahrbewegungen in ähnlicher Größenordnung bereits ohne die Biogasanlage notwendig sind. Die Stadt hat demgemäß den Landwirten Ortsdurchfahrten im Rahmen der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung in dieser Höhe auch zukünftig zugebilligt.

2.3 Gärrückstände

Auf die Ausführungen in Drucksache 15/4464 wird verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt:

Sämtliche Behälter der Biogasanlage werden baulich geschlossen ausgeführt (Fermenter 1, Fermenter 2, Gärrestbehälter). Das gasdichte System umfasst somit alle drei Behälter. In der Nebenbestimmung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird eine Mindestverweildauer der Gärrückstände von mindestens 56 Tagen im Gärrestbehälter gefordert. Unter Heranziehung des Inputmaterials und den zur Verfügung stehenden Behältervolumina ergibt sich eine durchschnittliche hydraulische Verweilzeit von über 230 Tagen im gasdichten System. Im Fermentersystem beträgt die Verweilzeit allein mindestens 110 Tage. Die Verweilzeit im Gärrestbehälter wird mit ca. 120 Tagen mehr als eingehalten, da tatsächlich die doppelte geforderte Mindestverweilzeit erreicht wird. Restmethanbildungen werden durch die Abdeckung mit einer Folienhaube erfasst und dem Blockheizkraftwerk zugeführt.

2.4 Prozessführung

Auf die Ausführungen in Drucksache 15/4464 wird verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt:

Die hier übliche Prozesstemperatur im mesophilen Bereich mit ca. 35 bis 40° C wurde nicht als Nebenbe-

stimmung in die Genehmigung aufgenommen. Dies ist auch nicht notwendig, weil diese Prozesstemperatur stabile Prozesse gewährleistet und bei Biogasanlagen die verbreitetste Betriebstemperatur ist.

2.5 Seuchenhygiene

Auf die Ausführungen in Drucksache 15/4464 wird verwiesen.

2.6 Abwärmenutzung

Auf die Ausführungen in Drucksache 15/4464 wird verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt:

Entsprechend dem Antrag wird der erzeugte Strom in das Netz des örtlichen Energieversorgers eingespeist. Die Abwärme wird am Standort weitgehend für den Eigenbedarf in den Fermenterheizungen mit ca. 30 % der produzierten Wärme eingesetzt. Vorgesehen ist darüber hinaus, nicht benötigte Abwärme mittels Fernwärme zu verwerten. Die hierzu gemachten Angaben sind aus Sicht des Landratsamtes realitätsnah und zeigen die Möglichkeiten zur Nutzung der anfallenden Energie auf. Ein Gesetzesverstoß ist nicht ersichtlich.

Nach dem vom Petenten zitierten Urteil des OVG vom 29. November 2013 darf die Behörde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung versagen, wenn nach ihrer vertretbaren Auffassung ein nachvollziehbares Konzept zur Nutzung der anfallenden Abwärme nicht vorgelegt worden ist und deshalb nicht beurteilt werden kann, ob das Vorhaben den Betreiberpflichten aus § 5 Absatz 1 (Satz 1) Nr. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) genügt. Eine Versagung war im vorliegenden Fall nicht vertretbar bzw. verhältnismäßig, da Optionen für eine weitergehende Wärmenutzung im Raum standen und stehen.

Bei Nutzung der Markt- und Flexibilitätsprämie im Sinne der §§ 33 g, 33 h und 33 i des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) 2012 ist § 27 Absatz 4 EEG (Vergütungsanspruch besteht nur, wenn und solange mindestens 25 % bis zum Ende des ersten auf die erstmalige Erzeugung von Strom in der Anlage folgenden Kalenderjahres und danach 60 % des in dem jeweiligen Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird) nicht anzuwenden.

Die geplante Vergütung nach EEG lässt hinsichtlich der Abwärmenutzung Spielräume zu und liegt im Entscheidungsregime des Netzbetreibers.

2.7 Sicherung der Erschließung

Auf die Ausführungen in Drucksache 15/4464 wird verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt:

Es besteht keine Veranlassung, einzelne Stellungnahmen von beteiligten Behörden und Stellen, hier die des Amtes für Straßen und Verkehr im Landratsamt, in die Entscheidung aufzunehmen. Entsprechende Stellungnahmen dienen der Genehmigungsbehörde dazu, wie vorliegend eine alle Aspekte berücksichti-

gende Entscheidung zu treffen. Das Amt wurde am Verfahren beteiligt, hat zu dem Vorhaben Stellung genommen und keine Bedenken erhoben.

Die Transportwege queren die Autobahnumfahrung lediglich oder nutzen allenfalls kurze Streckenabschnitte der Autobahnumfahrung bis zum nächstgelegenen Abzweig.

Es erscheint deshalb nicht plausibel, dass ein oder auch mehrere Fahrzeuge, die die Biogasanlage an bzw. von der Anlage abfahren und im Falle einer Sperrung der Autobahn eine Umleitungsstrecke zu diesem Zeitpunkt befahren, zu einer relevanten Verschärfung der Verkehrssituation beitragen. Insoweit ist eine Anhörung des Regierungspräsidiums nachvollziehbar nicht erfolgt.

2.8 Herkunft der Biomasse

Auf die Ausführungen in Drucksache 15/4464 wird verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt:

Die Herkunft der einzusetzenden Biomasse wurde vom Landratsamt geprüft. Es liegen drei langfristige (20 Jahre) Lieferverträge mit drei Betrieben der näheren Umgebung über Art und Umfang der zu liefernden Substrate vor. Zusammen mit der vom Antragsteller beabsichtigten Eigenproduktion an Einsatzstoffen ist die nachhaltige Beschickung der Biogasanlage damit gesichert. Auch die vom Petenten angesprochene Problematik des „Flächenverlustes“ von 1,5 ha stellt sich nicht. Entweder verzichtet der Betreiber auf den Ertrag dieser Fläche und hat entsprechend weniger Gärrest, oder er pachtet diese Fläche hinzu und hat entsprechend Ertrag und Ausbringungsfläche zur Verfügung.

Die Privilegierung der Biogasanlage nach § 35 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b) BauGB ist dabei durch die Mehrheitsanteile des Inhabers des landwirtschaftlichen Basisbetriebes gewährleistet, der damit maßgeblichen Einfluss auf die Betreiberin der Biogasanlage hat.

2.9 Gesicherte Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit der Biogasanlage

Es ergeben sich weder Hinweise darauf, dass das privilegierte, der Landwirtschaft dienende Vorhaben nachhaltig und dauerhaft betrieben werden soll, noch darauf, dass der landwirtschaftliche Betrieb selbst nicht auf Dauerhaftigkeit angelegt ist.

2.10 Sonstiges

Der Mutterkuhstall ist zwischenzeitlich bezogen worden. Im Abwägungsprozess zwischen der formalen Vorgabe, dass einerseits vor Beginn der Bauarbeiten der Biogasanlage der Stall in Betrieb genommen sein muss (i. S. von eingestellten Kühen) und andererseits der Antragsteller als Tierhalter das Tierwohl und die Tiergesundheit seiner Tiere gewährleisten muss, hatte sich der Antragsteller im Hinblick auf die umfangreichen Planierarbeiten, die bis zu 12 Stunden täglich andauerten, dazu entschieden, die Tiere zunächst bei sich im alten vorhandenen Stall einzustellen (alter

vorhandener Stall), um Stresseinwirkungen auf die Tiere zu vermeiden. Die Einstallung erfolgte daher erst nach Abschluss der Hauptbautätigkeit. Die gewählte Vorgehensweise ist jedoch nachvollziehbar und wurde vom Landratsamt akzeptiert.

2.11 Fazit

Mit der ergänzenden Petition wurden keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen, die eine andere rechtliche Bewertung des Vorhabens begründen können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

6. Petition 15/3827 betr. Arbeitslosengeld II

I.

Die Petentin beklagt sich über die lange Bearbeitungszeit ihres Antrages auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

II.

Am 6. Februar 2014 stellte die Petentin einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II im Jobcenter. Für den 21. Februar 2014 wurde ein Termin zur Antragsabgabe vereinbart. Am gleichen Tag erhielt die Petentin ein Schreiben, in dem sie zur Abgabe weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen aufgefordert wurde.

Die Petentin heiratete am 24. Februar. Am 5. März 2014 gingen beim zuständigen Jobcenter weitere Unterlagen ein. Jedoch seien die mit dem Mitwirkungsschreiben vom 21. Februar angeforderten Unterlagen nicht beigebracht worden. Mit Schreiben vom 6. März 2014 wurde die Petentin erinnert. Unter anderem fehlten Einkommensnachweise.

Am 27. März 2014 erfolgte eine weitere Erinnerung hinsichtlich der fehlenden Nachweise.

Am 7. April lagen die Unterlagen vollständig beim zuständigen Jobcenter vor. Mit einem Bescheid vom 16. April 2014 wurden Leistungen für Februar 2014 wegen fehlender Hilfebedürftigkeit abgelehnt und für den Zeitraum ab März 2014 bis Juli 2014 bewilligt.

III.

Nach § 9 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Weiterhin ist bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft

leben, auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen.

Derjenige, der Sozialleistungen beantragt, hat die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen anzugeben und Beweismittel zu bezeichnen und diese auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers vorzulegen (§ 60 SGB I). Die Petentin ist ihrer Mitwirkungsobliegenheit nur verzögert nachgekommen.

Vor dem Hintergrund der Nachrangigkeit von Leistungen nach dem SGB II und der mit der Antragstellung einhergehenden Mitwirkungspflicht, ist das Verfahren nicht zu beanstanden.

Dem Anliegen der Petentin wurde mit der Bescheiderteilung entsprochen.

Beschlusempfehlung:

Die Petition wird mit der Bescheiderteilung für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

7. Petition 15/4094 betr. Beschwerde über die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen die Ablehnung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung. Darüber hinaus erhebt er Vorwürfe gegen die untersuchende Ärztin, die bei der Begutachtung nicht die notwendige Neutralität gewahrt und zudem nicht alle gesundheitlichen Einschränkungen ausreichend gewürdigt habe.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg hat der Petent eine Berufsausbildung zum Verkäufer im Einzelhandel in der Zeit vom 18. August 1975 bis 20. Juni 1978 absolviert. Anschließend war er in verschiedenen Hilfsarbeiterberufen beschäftigt, zuletzt in den Jahren 2011 bis 2013 täglich fünf bis sechs Stunden als Kurierdienstfahrer.

In den Zeiträumen 17. Oktober 2000 bis 31. Oktober 2003 und 16. Januar 2007 bis 30. September 2008 lag beim Petenten volle Erwerbsminderung vor, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wurde vom 1. Juni 2001 bis 31. Oktober 2003 sowie vom 1. August 2007 bis 30. September 2008 bezogen.

Am 17. Juli 2013 beantragte der Petent erneut eine Rente wegen Erwerbsminderung. Im Rentenverfahren erfolgte am 23. August 2013 eine Untersuchung im sozialmedizinischen Zentrum der DRV Baden-Württemberg. Die Gutachterin stellte folgende Diagnosen:

- ängstlich depressive Verstimmung
- Verdacht auf Somatisierungsstörung, Migräne bzw. Epilepsieäquivalent

- Medikamentös eliminierte chronische Hepatitis C.

Darüber hinaus flossen in die sozialmedizinische Beurteilung weitere Einschränkungen wie Tinnitus rechts, Fußdeformitäten sowie Sehstörungen ein.

Nach zusätzlicher Auswertung der eingereichten medizinischen Unterlagen sowie der umfangreichen Befundberichte und Gutachten aus den vergangenen Rentenverfahren kam die Gutachterin zum Ergebnis, dass der bisherige Beruf als Kurierfahrer nur noch im Umfang von unter 3 Stunden täglich möglich ist. Für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten für 6 Stunden und mehr ohne besondere Anforderungen an das Sehvermögen und ohne Eigen- und Fremdgefährdung bestehen weiterhin keine Einschränkungen. Vor dem Hintergrund seines beruflichen Werdeganges war der Petent bei der Beurteilung seines Leistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als breit verweisbar anzusehen. Der Rentenanspruch wurde mit Bescheid vom 22. Oktober 2013 abgelehnt. Hiergegen erhob der Petent mit Schreiben vom 25. Oktober 2013 Widerspruch.

Da im Widerspruchsverfahren keine neuen medizinischen Sachverhalte vom Petenten vorgetragen wurden, verblieb die Gutachterin der DRV Baden-Württemberg bei der bisherigen medizinischen Leistungsbeurteilung. Auch die, aus der Sicht des Petenten, eingeschränkte Gehfähigkeit konnte sozialmedizinisch nicht bestätigt werden. Der Widerspruch wurde daraufhin mit Widerspruchsbescheid vom 14. Januar 2014 zurückgewiesen. Hiernach erhob der Petent am 16. Januar 2014 Klage.

Zur nochmaligen Klärung des medizinischen Sachverhaltes befragte das zuständige Sozialgericht behandelnde Ärzte des Petenten. Diese gaben mehrheitlich an, dass der weitere Einsatz des Petenten als Kraftfahrer nicht möglich sei. Dagegen konnten keine rentenrelevanten Einschränkungen für Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes weder von der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie und Psychotherapie noch vom Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie bestätigt werden. Auch der Arzt für HNO-Heilkunde hat keine Bedenken geäußert. Lediglich der Facharzt für Innere Medizin war der Ansicht, dass die Somatisierungstendenz so schwerwiegend sei, dass eine regelmäßige berufliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zumutbar wäre. Seine Beurteilung stützte er vorwiegend auf psychosomatische Befunde der oben genannten Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie und Psychotherapie. Diese legte im Klageverfahren – ausgehend von den Behandlungen in den Jahren 2011 und 2013 – eine fachkompetente Leistungsbeurteilung vor, in der der Petent für mindestens 6 Stunden täglich belastbar eingeschätzt wird. Auch der ärztliche Bericht des Facharztes für Augenheilkunde wurde im Klageverfahren eingeholt. Der Befund bescheinigt zwar eine Verschlechterung der Sehfunktion, eine Leistungsminderung auf unter 6 Stunden ist diesem jedoch nicht zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2014 nahm der Petent die Klage zurück und behielt sich eine Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vor.

Bereits unmittelbar nach der Untersuchung im Sozialmedizinischen Zentrum (am 24. August 2013) hat sich der Petent bei der DRV Baden-Württemberg über den Verlauf der sozialmedizinischen Begutachtung und die untersuchende Ärztin beschwert. Daraufhin hat die Leiterin des sozialmedizinischen Zentrums die Aktenunterlagen überprüft und eine Stellungnahme der Gutachterin eingeholt. Mit Schreiben vom 13. November 2013 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Aufsichtsrechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Nach § 43 Abs. 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Darüber hinaus haben Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig sind, nach der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Vorschrift des § 240 SGB VI Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Berufsunfähig sind dabei Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist.

Im Verwaltungsverfahren konnte aufgrund der vorliegenden medizinischen Unterlagen der Nachweis einer Leistungsminderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf weniger als 6 Stunden täglich nicht erbracht werden. Nichts anderes belegen auch die im Klageverfahren eingeholten Zeugenaussagen der behandelnden Ärzte. Auch die Kritik an der Stellungnahme der untersuchenden Ärztin ist nicht nachvollziehbar, denn die am 23. August 2013 festgestellten Gesundheitsstörungen decken sich weitgehend mit den Angaben der behandelnden Ärzte im Klageverfahren. Ausgehend davon ist festzuhalten, dass die Rechtsaufsicht sich im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht vom Vorliegen einer rentenrelevanten Erwerbsminderung überzeugen konnte.

Bei der Klärung der Frage, ob der Petent berufsunfähig im Sinne des § 240 SGB VI ist, ist von der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung als Kurierfahrer auszugehen, da er sich von seinem erlernten Beruf als Verkäufer im Einzelhandel freiwillig und nicht aus zwingend gesundheitlichen Gründen gelöst hat. Die Tätigkeit als Kurierfahrer ist dem Leitberuf des ungelerten Arbeiters zugeordnet. Der Petent ist deshalb auf sämtliche ungelerten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Eine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 240 SGB VI liegt demgemäß nicht vor.

Bei dieser Sachlage ist festzuhalten, dass die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und von der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden ist.

Im Hinblick auf die Beschwerde des Petenten über den Untersuchungsverlauf und die untersuchende Ärztin ist anzumerken, dass mit Einholung der Stellungnahme der untersuchenden Ärztin und Überprüfung des erstellten Gutachtens das Vorbringen des Petenten von der DRV Baden-Württemberg im Rahmen ihrer Dienstaufsicht ausreichend gewürdigt wurde. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht somit keine Veranlassung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

8. Petition 15/4146 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung nach Italien.

Bei den Petenten handelt es sich um ein iranisches Ehepaar und deren minderjährige Tochter. Im September 2013 reisten sie in das Bundesgebiet ein und stellten einen Asylantrag, welcher mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) im April 2014 als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung der Petenten nach Italien angeordnet wurde. Der hiergegen gestellte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Juni 2014 abgelehnt. Über die ebenfalls gegen den Bescheid gerichtete Klage wurde bisher nicht entschieden. Die Abschiebungsanordnung ist seit Juni 2014 vollziehbar.

Seit Juni 2014 befindet sich der Petent aufgrund eines Suizidversuchs in stationärer Behandlung. Laut Aussage der Klinik gab der Betroffene bei den bisherigen Entlassungsversuchen stets an, sich dann umzubringen, weshalb die stationäre Behandlung fortgesetzt wurde.

Die Tochter der Petenten leidet laut einer ärztlichen Bescheinigung vom Juni 2014 an einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Die Petenten beziehen seit Beginn ihres Aufenthalts öffentliche Leistungen.

Die Petenten haben keinen Anspruch auf Durchführung des Asylverfahrens im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung nach Italien.

Ein Asylantrag ist gem. § 27 a AsylVfG unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Petenten reisten mit einem italienischen Schengen-Visum in das Bundesgebiet ein. Die Zuständigkeit für die Behandlung der Asylanträge liegt bei dem Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat.

Die Entscheidung über ein Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO und damit über die Frage, ob eine Überstellung ausgesetzt wird, liegt allein beim Bundesamt. Ferner gibt es seitens des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts keinen Grund zur Annahme von systemischen Mängeln im italienischen Asylverfahren.

Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Die Petenten haben das Bundesgebiet somit zu verlassen. Das Asylverfahren wird in Italien bearbeitet.

Rechtsgrundlagen, nach denen den Petenten im Rahmen der Zuständigkeit des Landes ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewährt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Es liegt auch kein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis aufgrund der geltend gemachten Erkrankungen der Petenten vor. Die vorgelegten Unterlagen belegen keine Reiseunfähigkeit und enthalten auch keine Anhaltspunkte dafür. Ferner wird auch nicht festgestellt, dass eine weitere Behandlung ausschließlich in Deutschland möglich wäre. Die medizinische Versorgung der Petenten ist auch in Italien gewährleistet. Vor einer Rücküberstellung ist die Reisefähigkeit jedoch nochmals amtsärztlich zu prüfen. Die Überstellung kann erforderlichenfalls mit ärztlicher Begleitung erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

9. Petition 15/3760 betr. Verwaltungsgebühr für Kirchaustritte

I.

Der Petent begehrt, die Gebühren für die Erklärung des Austritts aus der Kirche abzuschaffen. Des Weiteren soll der Kirchaustritt in Baden-Württemberg

neu geregelt werden. Dabei sollen die Gebühren für den Kirchaustritt abgeschafft und das Verfahren so gestaltet werden, dass der Austritt bei den Kirchen selbst erklärt wird.

II.

Der Petent beanstandet die in Baden-Württemberg geltende Rechtslage, wonach für die Entgegennahme von Kirchaustrittserklärungen die Standesämter zuständig sind und die Kommunen eigenständig über die Höhe der Gebühr von 10 bis 60 Euro entscheiden können. Er sieht in der Gebührenerhebung eine Behinderung der grundgesetzlich gewährleisteten Religionsausübung.

Der Petent verweist auf unterschiedliche Verfahrensregelungen in anderen Bundesländern, was die Gebührenerhebung und die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Kirchaustrittserklärungen betrifft und beruft sich auf die Regelungen in Bremen, dem Bundesland, in dem die Kirchen für die Entgegennahme der Kirchaustrittserklärungen zuständig sind.

III.

In Baden-Württemberg ist der Kirchaustritt nach § 26 des Kirchensteuergesetzes (KiStG) beim Standesamt zu erklären. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten. Das Verfahren ist in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Kirchaustrittsverfahren vom 26. November 2010 (GABl. 201, S. 469) geregelt. Religionsgemeinschaften im Sinne des § 26 KiStG sind Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiös-weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen der Standesbeamten im Kirchaustrittsverfahren richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der jeweiligen kommunalen Abgabensatzung.

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Kirchaustrittserklärungen ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Gegen die Regelung, wonach die Austrittserklärung bei einer staatlichen Stelle aus dem Bereich der Landesverwaltung abzugeben ist, bestehen keine Bedenken. Den Standesämtern ist neben Baden-Württemberg in weiteren zehn Ländern (Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) die Zuständigkeit dafür zugewiesen. In vier Bundesländern sind die Amtsgerichte dafür zuständig. Dabei ist die Einhaltung bestimmter Formerfordernisse nicht nur gerechtfertigt, sondern auch erforderlich. Eine formlose oder in der Form vereinfachte, gegenüber der Kirche oder gegenüber einer staatlichen Stelle abzugebende Austrittserklärung nach Art der Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses wäre nicht in gleicher Weise, wie das vorgesehene Verwaltungsverfahren geeignet, die staatlichen Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft verlässlich zu beenden (BVerfG,

Beschluss vom 2. Juli 2008 – 1BvR 3006/07 –, Juris, Rz. 30).

§ 26 KiStG beeinträchtigt nicht die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des Betroffenen aus Art. 4 Abs. 1 GG. Denn Art. 4 Abs. 1 GG schließt die Freiheit ein, sich jederzeit von der kirchlichen Mitgliedschaft mit Wirkung für das staatliche Recht durch Austritt zurückzuziehen (BVerfG a. a. O. Rz. 23).

Aus dem Wortlaut des § 26 KiStG, wonach jeder das Recht hat, aus einer Religionsgemeinschaft durch eine Erklärung gegenüber dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Standesbeamten „mit bürgerlicher Wirkung“ auszutreten, ergibt sich, dass der Austritt aus der Religionsgemeinschaft nur staatliche Wirkungen erzeugt. Ein Austritt mit bürgerlicher Wirkung bedeutet, dass er nicht für die Kirchen, sondern nur für den Staat bindend ist. Die ausgetretene Person wird vom Staat nicht mehr als Angehöriger jener Religionsgemeinschaft behandelt; insbesondere wird sie ihr gegenüber nicht mehr als kirchensteuerpflichtig angesehen.

Welche innergemeinschaftlichen Wirkungen eine solche Austrittserklärung hat, ist allein nach dem religionsgemeinschaftlichen Recht zu beurteilen (BVerwG, Urt. vom 26. September 2012 – 6 C 7/12 –, Juris, Rz. 24) und für die Austrittserklärung nach § 26 KiStG unerheblich. Austrittswillige Mitglieder einer Religionsgemeinschaft werden nicht zu einer Erklärung genötigt, die mit ihrer Glaubensfreiheit unvereinbar ist, wenn sie den Austritt aus ihrer Religionsgemeinschaft erklären müssen, auch wenn sie nur die staatlichen Wirkungen der Mitgliedschaft beenden wollen (BVerwG, a. a. O., Rz. 30).

Baden-Württemberg hat die Gebühren für den Kirchenaustritt nicht landesrechtlich festgelegt. Das Land überlässt es weitgehend den Kommunen, für welche Leistungen sie Gebühren in welcher Höhe erheben wollen. Dies kommt auch in der Gesetzesbegründung zum Landesgebührengesetz zum Ausdruck, wonach durch die Einführung der obligatorischen dezentralen Gebührenfestsetzung die Kommunen gestärkt werden und eine Verwaltungsvereinfachung erreicht wird, da die sachnähere Behörde die Gebühren selbst festsetzen kann.

Nach den Vorschriften des KAG können Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. Nach dem Kostendeckungsgrundsatz sollen die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller Beteiligten gedeckt werden, zudem ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 11 KAG). Die Gemeinde hat in diesem Rahmen einen Ermessensspielraum.

Danach sind unterschiedliche Gebührenfestsetzungen für gleiche öffentliche Leistungen im kommunalen Bereich nicht ungewöhnlich und auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass aufgrund der Gebührenregelungen der Austrittswillige und nicht die Kirche oder die sonstige Religions- oder Weltan-

schaungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts mit der Gebühr belastet wird. Der Austrittswillige veranlasst das Verfahren und zieht überdies in der Regel aus seiner Sicht Nutzen daraus (BVerfG, a. a. O., Ziff. 39).

Es besteht daher keine Veranlassung, das Verfahren für den Austritt aus öffentlich-rechtlichen Religions- und Glaubensgemeinschaften grundsätzlich neu zu gestalten. Auf die Höhe der Austrittsgebühr kann der Petent kommunalpolitisch Einfluss nehmen. Der Berichterstatter empfiehlt ihm daher, sich zu diesem Zweck an die Kommune zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gruber

10. Petition 15/3876 betr. Übernachtungssteuer, Erhebung von Daten u. a.

I. Sachverhalt:

1. Die Stadt erhebt seit 2014 eine Steuer auf Übernachtungen gegen Entgelt (Übernachtungssteuer). Die Einzelheiten zur Erhebung der Steuer hat die Stadt in ihrer Übernachtungssteuersatzung geregelt. Gegenstand der Steuer ist danach der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (ohne Mehrwertsteuer). Die Steuer beträgt 5 v. H. der Bemessungsgrundlage. Von der Besteuerung ausgenommen sind Beherbergungen Minderjähriger und Beherbergungen, die beruflichen Zwecken dienen. Die berufliche Veranlassung der Beherbergung ist durch den Gast nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt z. B. durch Vorlage von Bescheinigungen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers. Bei Minderjährigen genügt eine entsprechende Bestätigung durch eine volljährige Begleitperson.

Steuerschuldner ist der jeweilige Betreiber des Beherbergungsbetriebs. Zur Erfüllung der Steuerpflicht hat die Stadt in ihrer Übernachtungssteuersatzung den Betreibern Anzeige-, Erklärungs- und Nachweispflichten auferlegt. Die Betreiber müssen danach unter anderem vierteljährlich die Höhe der Steuer selbst berechnen und erklären (anmelden) sowie an die Stadt entrichten, Namen und Aufenthaltsdauer der Gäste aufzeichnen, auf Anforderung Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Unterlagen zur beruflichen Veranlassung von Übernachtungen) vorlegen.

2. Der Petent betreibt ein Hotel und ist deshalb von der Einführung der Übernachtungssteuer betroffen. Er vertritt die Auffassung, dass die Stadt mit der

Erhebung der Übernachtungssteuer den Betreibern der Beherbergungsbetriebe in rechtswidriger Weise unzumutbare und unverhältnismäßige Pflichten auferlege und sie als verlängerten Arm instrumentalisieren und in Anspruch nehmen. Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen folgende Regelungen der Stadt zur Erhebung der Übernachtungssteuer:

2.1 Erhebung von personenbezogenen Gästedaten

Der Petent begehrt eine Entbindung der Beherbergungsbetriebe von der Verpflichtung zur Aufzeichnung der Namen und der Aufenthaltsdauer der Gäste.

Gemäß § 7 Abs. 5 der Übernachtungssteuersatzung sind die Betreiber der Beherbergungsbetriebe verpflichtet, Namen und Dauer des Aufenthalts aller Gäste – auch die Namen mitreisender Kinder – aufzuzeichnen. Der Petent vertritt die Auffassung, die Vorgaben des Meldegesetzes (MG), insbesondere § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 MG seien für die Stadt verbindlich. Die Stadt dürfe deshalb in ihrer Übernachtungssteuersatzung über die Vorgaben des Gesetzgebers im Meldegesetz nicht hinausgehen und die Erhebung zusätzlicher Daten fordern. Der Stadt sei es demnach verwehrt, den Betreibern der Beherbergungsbetriebe nach ihrem Gutdünken weitere vom Gesetzgeber nicht vorgesehene Pflichten aufzuerlegen.

2.2 Bankdaten der Gäste

Der Petent verweist auf die von der Stadt herausgegebene Information „Häufige Fragen zur Übernachtungssteuer“. In Ziff. 5 der Information habe die Stadt zu der Frage „Was würde passieren, wenn die Satzung gerichtlich aufgehoben würde?“ u. a. wörtlich ausgeführt: „Würden diese oder die Satzung gerichtlich aufgehoben, hätte die Stadt dem steuerpflichtigen Beherbergungsbetrieb die Steuer zu erstatten, damit diese dann dem Gast erstattet werden kann.“

Hieraus zieht der Petent den Schluss, der Gast erhalte seitens der Stadt die offizielle Auskunft, im genannten Fall die bezahlte Steuer über den Beherbergungsbetrieb erstattet zu bekommen. Um dies umsetzen zu können, müsse der Beherbergungsbetrieb Bank- oder Kontoverbindungen der Gäste erfassen und für unbestimmte Zeit speichern. Dies sei für die Gastgeber nicht zumutbar, da sie auch für den Schutz dieser Daten verantwortlich seien.

2.3 Instrumentalisierung der Hotelbetreiber

Der Petent wendet sich dagegen, dass die Beherbergungsbetriebe als verlängerter Arm der Verwaltung bei der Anreise die Steuerpflicht der Gäste prüfen und hierüber entscheiden müssten. Damit seien die Beherbergungsbetriebe hoheitlich tätig. Hoheitliche Tätigkeiten seien gem. Art. 33 Abs. 4 GG grundsätzlich Angehörigen des öffent-

lichen Dienstes vorbehalten. Durch die Ausübung solcher hoheitlichen Tätigkeiten würden Beherbergungsbetriebe als Beliehene wie z. B. der TÜV tätig. Aus der Beleihung könnten Amtshaftungsansprüche gegen den Staat entstehen, falls der Beliehene seine Pflichten verletze. Die Stadt habe sich von Haftungsansprüchen befreit, in dem sie die Haftung in ihrer Satzung auf den Beherbergungsbetrieb übertragen habe.

3. Nicht Gegenstand der Petition sind nach dem Vortrag des Petenten die generelle Zulässigkeit und die übrigen Gesichtspunkte der Übernachtungssteuer. Diese sind nach Aussage des Petenten Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens.

Der Petent hat für seinen Beherbergungsbetrieb für das 1. Quartal bei der Stadt die Übernachtungssteuer angemeldet. Die Anmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Dagegen hat der Petent Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist.

4. Gegen die Übernachtungssteuersatzung der Stadt ist vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein Normenkontrollverfahren anhängig. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

II. Rechtliche Würdigung:

1. Voraussetzungen für die Erhebung einer Übernachtungssteuer

- 1.1 Die Übernachtungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG), deren grundsätzliche Zulässigkeit höchstrichterlich geklärt ist (BVerwG, Urteile vom 11. Juli 2012 – 9 CN 1.11 und 9 CN 2.11).

Aufwandsteuern sind Steuern, die an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen anknüpfen, die in der Verwendung von Vermögen oder Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf ihren Ausdruck findet. Sie sollen einen besonderen Aufwand erfassen, der durch die Einkommens- oder Vermögensverwendung für Zwecke entsteht, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehen.

Die Übernachtungssteuer ist eine Aufwandsteuer, weil die Übernachtung zu privaten Zwecken gegen Entgelt außerhalb der eigenen Wohnung über die Befriedigung des Grundbedürfnisses nach Wohnraum und damit über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgeht und einen zusätzlichen Vermögensaufwand erfordert. Durch diesen Aufwand bringt der Übernachtende seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck.

Sofern der Charakter einer Aufwandsteuer gewahrt wird, ist damit im Grundsatz eine Besteuerung von Übernachtungen gegen Entgelt (z. B. in Hotels) durch die Gemeinden möglich, soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleich-

artig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem o.g. Urteil bestätigt, dass die Übernachtungssteuer bundesgesetzlich geregelten Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer, nicht gleichartig ist.

1.2 Den Kommunen in Deutschland steht ein sogenanntes Steuerfindungsrecht zu. Art. 105 Abs. 2 a GG regelt, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern haben, solange sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. In § 9 Abs. 4 des baden-württembergischen Kommunalabgabengesetzes hat das Land die Kommunen ermächtigt, von dem Steuerfindungsrecht Gebrauch zu machen. Die Entscheidung über die Einführung einer entsprechenden Steuer liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinde. Die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern werden von den Kommunen durch Satzung geregelt. Bei der Ausgestaltung örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern haben die Kommunen einen weiten Gestaltungs- und Ermessensspielraum.

1.3 Das Bundesverwaltungsgericht hat mit den o.g. Urteilen vom 11. Juli 2012 die Besteuerung von Übernachtungen gegen Entgelt grundsätzlich zugelassen. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass zwischen dem Aufwand, der nicht der persönlichen Lebensführung, sondern der Einkommenserzielung dient, und dem Aufwand zur persönlichen Lebensführung zu unterscheiden ist. Die Aufwandsteuer soll die als mehr oder weniger aufwändig angesehene Einkommensverwendung erfassen. Eine Aufwandsteuer kann deshalb nicht für Gegenstände oder Dienstleistungen erhoben werden, die nicht der Einkommensverwendung, sondern allein der Einkommenserzielung dienen. Die Besteuerung von beruflich veranlassten Übernachtungen steht demnach mit dem Charakter einer Aufwandsteuer nicht in Einklang. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass Übernachtungen, die aus beruflichen Gründen (z.B. aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen) erfolgen, nicht einer Aufwandsteuer unterworfen werden dürfen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurde von der Stadt beachtet, indem sie in ihrer Übernachtungssteuersatzung beruflich oder geschäftlich veranlasste Übernachtungen von der Besteuerung ausgenommen hat.

1.4 In ihrer Übernachtungssteuersatzung hat die Stadt festgelegt, dass der Betreiber des Beherbergungsbetriebs Steuerschuldner der Übernachtungssteuer ist. Die Übernachtungssteuer knüpft an die Leistungsfähigkeit des Gastes an, der den der Besteuerung zugrunde liegenden Aufwand trägt. Wirtschaftlicher Steuerschuldner ist deshalb der jeweilige Gast. Damit hat die Stadt in zulässiger Weise im Rahmen ihres weiten Gestaltungs- und Ermessensspielraums die Übernachtungssteuer als indirekte Steuer ausgestaltet. Es gibt ausweislich der

Beschlussvorlage für den Gemeinderat der Stadt insgesamt 62 Betriebe (davon 53 klassifizierte Hotels) mit rd. 1,4 Mio. registrierten Übernachtungen jährlich. Hinzu kommt eine nicht näher bezifferte Zahl an Übernachtungen in Ferienwohnungen und Privatvermietungen. Aus Praktikabilitätsgründen und zur Verwaltungsvereinfachung wird deshalb die Übernachtungssteuer nicht vom Gast, sondern von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs an die Kommune entrichtet.

Der Betreiber kann die Übernachtungssteuer auf den Gast kalkulatorisch abwälzen. Im Ergebnis soll die Übernachtungssteuer von dem Gast getragen werden, da nur dieser den steuerlich zu erfassenden Aufwand von Finanzmitteln für die Übernachtung leistet.

Die Ausgestaltung der Übernachtungssteuer als indirekte Steuer entspricht der Praxis im Bereich der Vergnügungssteuer. Hier ist regelmäßig Steuerschuldner der jeweilige Veranstalter des Vergnügens (z. B. Betreiber von Spielgeräten), der die Vergnügungssteuer zu entrichten hat. Besteuert wird jedoch der finanzielle Aufwand, den der jeweilige sich Vergnügende (z. B. Spieler am Spielgerät) leistet.

2. Vorbringen des Petenten

2.1 Die von der Stadt geforderte Aufzeichnung der Gästedaten (Namen und Dauer des Aufenthalts der Gäste) durch die Beherbergungsbetriebe für Zwecke der Übernachtungssteuer ist Bestandteil des Besteuerungsverfahrens. Im Besteuerungsverfahren sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a KAG unter anderem die Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 85 AO, § 88 AO, § 90 AO, § 92 AO und § 93 AO anzuwenden. Die Finanzbehörden sind danach gehalten Steuern gleichmäßig und vollständig zu erheben (§ 85 AO). Nach dem in § 88 AO verankerten Untersuchungsgrundsatz bestimmt die Finanzbehörde Art und Umfang der Ermittlungen zur Aufklärung des steuerlich relevanten Sachverhalts. Die Beherbergungsbetriebe sind als Steuerschuldner zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung verpflichtet (§ 90 AO). Diese Mitwirkungspflichten werden insbesondere durch vollständige und wahrheitsgemäße Offenlegung der steuerlich relevanten Tatsachen erfüllt. Darüber hinaus kann die Finanzbehörde von den Beherbergungsbetrieben als Beteiligten unter anderem Auskünfte jeder Art einholen (§ 92 AO). Die Beteiligten sind verpflichtet, den Finanzbehörden über die für die Durchführung der Besteuerung erheblichen Sachverhalte Auskunft zu erteilen (§ 93 AO).

Die von der Stadt getroffene Bestimmung zur Aufzeichnung der Gästedaten dient zur Klarstellung und Rechtssicherheit. Dadurch erhalten die Beherbergungsbetriebe Gewissheit, welche konkreten Auskünfte die Stadt im Verfahren zur Erhebung der Übernachtungssteuer von ihnen fordert.

Die Aufzeichnung der Gästedaten wird auch von anderen Kommunen, die ebenfalls die Übernachtungsteuer erheben, gefordert. Entsprechende Aufzeichnungsverpflichtungen enthalten z. B. auch § 7 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe und § 7 des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes. Hamburg hat dazu in der Begründung des Entwurfs eines Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes ausgeführt: „Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bei den Betreibern des Beherbergungsbetriebes stellt § 7 klar, dass zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen auch die Aufzeichnungen über Namen und Dauer des Aufenthalts aller Übernachtungsgäste gehören.“ (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – Drucksache 20/4386).

Das Bundesdatenschutzgesetz steht der Erhebung und Weiterleitung von Erklärungen bzw. Nachweisen nicht entgegen, weil die kommunale Abgabensatzung eine tragfähige Rechtsgrundlage im Sinne von § 4 Abs. 1 BDSG ist, die eine Datenerhebung erlaubt.

Damit verstößt die von der Stadt geforderte Aufzeichnung der Gästedaten für Zwecke der Übernachtungsteuer nicht gegen höherrangiges Recht. Die Stadt hat bei der Ausgestaltung der Übernachtungsteuer einen weiten Gestaltungs- und Ermessensspielraum. Hierbei ist es auch Sache der Stadt zu prüfen und zu beurteilen, welche Daten sie für die gleichmäßige und vollständige Erhebung der Übernachtungsteuer von den zur Mitwirkung verpflichteten Steuerschuldnern benötigt. Darüber hinaus liegt die Aufzeichnung der Gästedaten auch im Interesse des Beherbergungsbetriebs. Dies eröffnet für die Stadt die Möglichkeit, den Gast im Falle der Vorlage falscher Belege bzw. falscher Angaben zur beruflichen Veranlassung einer Übernachtung auch nachträglich als Haftungsschuldner auf die Entrichtung entgangener Steuerbeträge in Anspruch zu nehmen.

Der Verweis des Petenten auf die Bestimmungen des Meldegesetzes (MG), insbesondere § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 MG, geht an der Sache vorbei. Damit verkennt der Petent, dass das Meldegesetz sowohl einen anderen Regelungsinhalt als auch ein anderses Regelungsziel hat und nicht steuerlichen Zwecken dient. § 23 Abs. 2 MG schreibt vor, dass Gäste in Beherbergungsstätten am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben haben. § 24 Abs. 2 MG regelt den Inhalt des Meldescheins. Danach sind im Meldeschein unter anderem anzugeben: Namen, Anschrift, Tag der Ankunft und Tag der voraussichtlichen Abreise.

Die Fristen zur Aufbewahrung der Meldescheine und das Recht zur Einsichtnahme in die Meldescheine sind in § 24 Abs. 2 MG geregelt. Die Meldescheine sind nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf die Abreise folgt, zu vernichten. Bei Stammgästen dürfen sie bis zu

3 Jahre aufbewahrt werden. Damit sind die Aufbewahrungsfristen nach dem Melderecht deutlich kürzer als die in der Abgabenordnung geregelten steuerlichen Fristen. So beträgt z. B. die Festsetzungsfrist 4 Jahre (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 c KAG in Verbindung mit § 169 AO). Die Meldescheine sind damit bereits vor Ablauf der Fristen, innerhalb derer die Finanzbehörde die Steuerberechnung des Betreibers prüfen und ggf. auch korrigieren kann, zu vernichten. Außerdem sind die Meldescheine auf Verlangen den in § 29 Abs. 3 MG genannten Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Finanzbehörden sind in § 29 Abs. 3 MG nicht aufgeführt. Damit stehen die Meldescheine den Finanzbehörden für Zwecke der Übernachtungsteuer nicht zur Verfügung.

- 2.2 Die Stadt fordert in ihrer Übernachtungsteuersatzung keine Erfassung bzw. Speicherung von Bankdaten der Gäste. Steuerschuldner der Übernachtungsteuer ist der jeweilige Betreiber des Beherbergungsbetriebs. Ansprüche auf Steuererstattungen stehen deshalb auch dem Betreiber zu. Eine steuerrechtliche Verpflichtung des Betreibers zur Weiterleitung von Steuererstattungen an den Gast besteht nach der Übernachtungsteuersatzung nicht.

Ob ein Betreiber Steuererstattungen an seinen Gast weiterzuleiten hat, ist ausschließlich Gegenstand der zwischen Betreiber und Gast ggf. im Beherbergungsvertrag zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarungen.

Die vom Petenten zitierte Aussage in Ziff. 5 der von der Stadt herausgegebenen Information zur Übernachtungsteuer beruht auf einer inzwischen überholten Fassung. Zum 15. Mai 2014 hat die Stadt den Text ihrer Antwort geändert, indem der erste Absatz der Antwort, der das vom Petenten angesprochene Zitat enthält, gestrichen wurde. Die Antwort der Stadt (Stand 15. Mai 2014) lautet jetzt im „neuen“ ersten Absatz wie folgt: „Durch Widerspruch angefochtene Festsetzungen oder Steuerbescheide werden nicht bestandskräftig. Werden diese oder die Satzung aufgehoben, erstattet die Stadt [...] dem steuerpflichtigen Betreiber die entrichtete Steuer.“ Der ursprüngliche Hinweis, dass die dem Beherbergungsbetrieb erstattete Steuer „dann dem Gast erstattet werden kann“ entfällt damit. Insoweit ist das Anliegen der Petition gegenstandslos geworden.

- 2.3 Die Kritik des Petenten an der Einschaltung der Betreiber der Beherbergungsbetriebe, insbesondere zur Prüfung, ob die Übernachtungen der Gäste beruflich veranlasst sind und damit nicht der Steuer unterliegen, lässt außer Acht, dass die Betreiber der Beherbergungsbetriebe selbst Steuerschuldner sind. Die Betreiber müssen nach Maßgabe der Übernachtungsteuersatzung den von ihnen an die Stadt zu entrichtenden Betrag selbst berechnen und anmelden. Dieses Verfahren zur Erhebung der indirekten Steuer entspricht in seinem Wesensgehalt dem Verfahren zur Erhebung

anderer indirekter Steuern wie z. B. der Vergnügungssteuer oder der Umsatzsteuer. Es liegt deshalb im Wesen dieser indirekten Steuern, dass die Steuerschuldner das Risiko von fehlerhaften Ermittlungen bzw. Anmeldungen einer derartigen Steuer zu tragen haben und in diesen Fällen gegenüber dem jeweiligen Steuergläubiger für die finanziellen Konsequenzen aufzukommen haben, sofern die abgabenrechtlichen Voraussetzungen für eine nachträgliche Erhebung durch den Steuergläubiger vorliegen.

Gemäß ihrer Übernachtungssteuersatzung kann die Stadt bei Gästen bzw. Arbeitgeber/Dienstherren oder Geschäftspartnern unmittelbar Auskünfte einholen und dadurch die berufliche Veranlassung von Übernachtungen überprüfen. Soweit durch falsche Belege des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers oder falsche Angaben des Gastes zur beruflichen Veranlassung der Beherbergung nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt worden sind, haften der Gast oder der Dienstherr bzw. Arbeitgeber gemäß der Übernachtungssteuersatzung der Stadt für die dadurch entgangene Steuer. Außerdem können die Ausstellung falscher Belege sowie die Nichterfüllung von Mitwirkungs- und Auskunftspflichten als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden. Aufgrund der Möglichkeit zur Überprüfung durch die Stadt besteht für den Gast bzw. die anderen Beteiligten ein Entdeckungsrisiko. Nach Einschätzung der Stadt ist angesichts der mit einer Entdeckung verbundenen Folgen und der vergleichsweise geringen Steuervorteile davon auszugehen, dass der Gast und die anderen Beteiligten sich diesem Risiko wohl kaum aussetzen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

11. Petition 15/3719 betr. Einrichtung von Toilettenanlagen

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die geplante Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage in der Gemeinde. Er ist der Auffassung, dass angesichts der vorgesehenen eingeschränkten Öffnungszeiten Kosten und Nutzen in einem krassen Missverhältnis stehen. Er hält das Bauvorhaben für eine unangemessene Verwendung von Steuergeldern und verweist auf den Zustand der Spielplätze und der Straßen in der Gemeinde.

Sachverhalt:

In der Gemeinde finden in einem öffentlichen Park in einem Ortsteil regelmäßige Theaterveranstaltungen

eines Theatervereins statt. Jährlich wird mit wachsendem Erfolg und Zuschauerzuspruch das Sommertheater gezeigt. Die sechs Aufführungen im vergangenen Jahr wurden von 1.700 Zuschauern besucht. Alle sechs bis acht Jahre wird ein großes Freilichttheater mit Historienspiel und Musical aufgeführt. Dieses Jahr wird ein Jugendmusical mit acht Aufführungen gezeigt.

Weitere Veranstaltungen im Park sind: Gottesdienst im Grünen, Stehempfang bei einer Hochzeit, Bibelcafé, Klassenabschlussfeier der Grundschule, Familiennachmittag der Theaterfreunde und Seniorentreff.

Im Park befindet sich ein öffentlicher Spielplatz. In der Nähe befindet sich der Friedhof, auf dem jährlich durchschnittlich fünf Beerdigungen stattfinden.

Im besagten Ortsteil gibt es keine öffentlichen Toiletten. Eine örtliche Gastronomie existiert nicht mehr. Bei den Theateraufführungen wird bisher auf die Toiletten einer an den Park angrenzenden Firma zurückgegriffen. Für die zunehmenden Zuschauerzahlen sind diese Toiletten jedoch nicht ausreichend.

Der Gemeinderat hat am 18. November 2013 in öffentlicher Sitzung die Errichtung einer Toilettenanlage in dem Park beraten und diskutiert. Die Toiletten sollen während der Veranstaltungen im Park und bei Beerdigungen geöffnet werden. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2013 wurden verschiedene Varianten abgewogen und anschließend einstimmig die Errichtung einer Toilettenanlage mit Kosten in Höhe von insgesamt ca. 104.500 € beschlossen. Für eine aus der Mitte des Gemeinderats vorgeschlagene Erweiterung der Öffnungszeiten fand sich keine Mehrheit. Über die Sitzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 24. Januar 2014 berichtet.

Geplant ist ein Kubus mit Flachdach und einer Grundfläche von 6,49 m auf 4,62 m. Als Baumaterialien werden Beton, Glas und Holz verwendet. Die Toilettenanlage beinhaltet ein Herren-WC mit einer Kabine und zwei Urinalen, ein Damen-WC und ein Behinderten-WC, das zugleich als Damen-WC genutzt wird, sowie zwei Vorräume. Zusammen mit dem Bauvorhaben soll eine barrierefreie Wegeführung zum Park realisiert werden.

Am 14. Mai 2014 hat das Landratsamt die Baugenehmigung erteilt. Bauaufträge wurden bisher nicht vergeben.

Rechtliche Würdigung:

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Vorrang hat die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben. Die Errichtung und der Betrieb

einer öffentlichen Toilettenanlage ist eine freiwillige Aufgabe, über deren Wahrnehmung die Gemeinde eigenverantwortlich im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts entscheidet.

Der Gemeinderat als hierfür zuständiges Organ hat die Errichtung der Toilettenanlage beschlossen. Der einzelne Bürger kann gegen eine Gemeinderatsentscheidung, mit der er nicht einverstanden ist, ohne dadurch in eigenen Rechten verletzt zu sein, nicht vorgehen. Eine größere Anzahl von Bürgern kann von dem in der Gemeindeordnung geregelten Instrumentarium Gebrauch machen (z. B. Bürgerantrag, Bürgerbegehren); dies war hier nicht der Fall.

Die Gemeinde regelt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung im Rahmen des Widmungszwecks. Dies umfasst auch die Festlegung der Öffnungszeiten. Die bisher vorgesehene Öffnung der Toiletten nur bei Veranstaltungen im Park und bei Beerdigungen wurde im Gemeinderat kontrovers diskutiert. Der Gemeinderat wird über erweiterte Öffnungszeiten, insbesondere im Hinblick auf den Spielplatz, noch einmal nachdenken. Die Öffnungszeiten einer öffentlichen Toilettenanlage müssen nicht bereits vor Baubeginn festgelegt werden, sondern können auch später noch an den Bedarf angepasst werden.

Die vorgesehenen Baukosten in Höhe von ca. 104.500 € sowie die laufenden Betriebskosten können von der Gemeinde finanziert werden. Die Gemeinde ist seit Ende 2008 schuldenfrei. Kreditaufnahmen sind weder im laufenden Haushaltsjahr noch im fünfjährigen Finanzplanungszeitraum vorgesehen. In der allgemeinen Rücklage sind Mittel in Höhe von 1.301.000 € vorhanden, von denen noch 1.227.000 € frei verfügbar sind.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gemeinde ihre vorrangigen Aufgaben vernachlässigt, wie dies von dem Petenten angedeutet wird. So wurde der Spielplatz in dem Park im Jahr 2008 für 42.000 € erneuert. Derzeit wird ein anderer Spielplatz für 60.000 € vergrößert und umgestaltet. Der Zustand der Straßen, Abwasser- und Wasserleitungen wurde von einem Ingenieurbüro erfasst und in Zusammenarbeit mit Verwaltung und Gemeinderat wurde ein Maßnahmenkatalog für die zukünftigen Jahre erstellt. In den letzten Jahren hat die Gemeinde für verschiedene Maßnahmen (Sanierung von Straßenbelägen, Austausch von Wasser- und Abwasserleitungen, Verlegung von Leerrohren für die Breitbandversorgung) rund 750.000 € aufgewendet, über 430.000 € stehen derzeit als Haushaltsausgabereiste zur Verfügung.

Die gute finanzielle Situation der Gemeinde lässt den Schluss zu, dass die Gemeinde nachhaltig wirtschaftet und eine stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer öffentlichen Toilettenanlage handelt es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, bei der die Gemeinde nur der Rechtsaufsicht unterliegt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße durch die Gemeinde, die ein Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Zweckmäßig-

keitsgesichtspunkte sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

12. Petition 15/4158 betr. Hundesteuer

Sachverhalt:

Der Petent hat im Zeitraum 15. Januar 2014 bis 21. Juni 2014 einen Hund gehalten. Nach Mitteilung des Petenten bezieht er Leistungen nach SGB II.

Die Gemeinde hat die Hundesteuer für den vom Petenten gehaltenen Hund – ihrer Hundesteuersatzung entsprechend – mit Bescheid vom 10. Februar 2014 auf 77 Euro festgesetzt.

Mit Schreiben vom 22. April 2014 hat der Petent die Gemeinde um Rückerstattung der Hundesteuer gebeten. Zur Begründung verwies er auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 16. Oktober 2008. Demnach sei es unverhältnismäßig und verfassungswidrig, die Hundesteuer von Personen zu erheben, die ihren Lebensunterhalt aus Sozialleistungen zur Sicherung des Existenzminimums bestreiten.

Die Gemeinde hat die Rückerstattung der Hundesteuer unter Verweis auf ihre Satzung über die Erhebung der Hundesteuer mit Schreiben vom 27. Juni 2014 abgelehnt.

Angesichts des Todes des Hundes hat die Gemeinde die Hundesteuer mit Bescheid vom 17. Juli 2014 auf 35 Euro herabgesetzt und dem Petenten die Differenz i. H. v. 42 Euro zurückerstattet.

Mit seiner Petition begehrt der Petent die Rückerstattung der Hundesteuer. Zur Begründung seines Anliegens beruft er sich erneut auf das vorgenannte Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen.

Rechtliche Würdigung:

1. Die Hundesteuer ist eine herkömmliche örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG), deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit höchstrichterlich geklärt ist (BVerwG DVBl. 2000, 918).

Aufwandsteuern sind Steuern, die an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen anknüpfen, die in der Verwendung von Vermögen oder Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf ihren Ausdruck findet. Sie sollen einen besonderen Aufwand erfassen, der durch die Einkommens- oder Vermögensverwendung für Zwecke entsteht, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehen.

2. Zum 1. Januar 1997 hat der Gesetzgeber das Kommunalabgabengesetz (KAG) novelliert. Mit der Novellierung wurde das Hundesteuergesetz aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Hundesteuer von den Gemeinden auf der Grundlage des Hundesteuergesetzes erhoben. Im Ermessen der Gemeinde standen lediglich die Ausgestaltung des Steuersatzes in einem vorgegebenen Rahmen sowie die Ausgabe von Hundesteuermarken. Mit der Novellierung des KAG wurde die Zuständigkeit für die Gestaltung der Hundesteuer vom Land auf die Gemeinden verlagert, wobei sie durch § 9 Abs. 3 KAG zur Erhebung der Steuer verpflichtet wurden. Seitdem wird sie von den Gemeinden auf der Grundlage einer kommunalen Abgabensatzung erhoben. Mit der Übertragung der Zuständigkeit auf die Gemeinden sollte die kommunale Selbstverwaltung gestärkt und ein Beitrag zu Deregulierung im Rahmen der Verwaltungsreform geleistet werden. Außerdem erhielten die Gemeinden zusätzliche Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume.

Die Gründe, die den Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des KAG zur Beibehaltung der Hundesteuer als Pflichtsteuer bewogen haben, bestehen unverändert fort. Der Gesetzgeber sah sich zur Eindämmung der Hundehaltung veranlasst, da er die Gefahren für die Allgemeinheit höher einschätzte als bei der Haltung anderer Haustiere. Die Hunde leben in besonders enger Lebensgemeinschaft mit dem Menschen und erhalten den notwendigen Auslauf in der Regel in bewohnten Gebieten. Dies führt immer wieder zur Verschmutzung der unmittelbaren menschlichen Lebensbereiche und zu gesundheitlichen Gefahren. Außerdem besteht die Gefahr möglicher Bissverletzungen für den Menschen.

3. Es ist Sache der jeweiligen Gemeinde, über die konkrete Ausgestaltung der Hundesteuer einschließlich Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuer zu entscheiden. Der Gesetzgeber hat den Gemeinden einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt. Die betroffene Gemeinde ist demnach berechtigt, für jeden ersten Hund eine Steuer von 84 Euro/Kalenderjahr zu erheben. Der Steuermaßstab verstößt nicht gegen das im Grundgesetz verankerte Willkürverbot.

4. Das vom Petenten zur Begründung seiner Petition herangezogene Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 16. Oktober 2008 ist nicht rechtskräftig geworden. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat das vorgenannte Urteil mit Urteil vom 8. Juni 2010 geändert und entschieden, dass die Besteuerung der Hundehaltung regelmäßig auch bei Sozialhilfeempfängern zulässig ist:

„Die Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer knüpft daran an, dass jemand einen über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgehenden Aufwand treibt, sodass sich darin die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die die Besteuerung rechtfertigt, zeigt. Da die Höhe der Sozialhilfe von einem staatlich festgesetzten Regelsatz abhängt, der seinerseits

an bestimmten Bruchteilen der Verbrauchsausgaben der untersten 20 v. H. der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe orientiert ist (vgl. im Einzelnen §§ 28, 40 SGB XII und § 2 der Regelsatzverordnung), steht es dem einzelnen Sozialhilfeempfänger frei, auf bestimmte, vom Gesetzgeber zur Führung eines menschenwürdigen Lebens (vgl. § 1 Satz 1 SGB XII) vorgesehene Ausgaben, etwa bei Haushaltsgeräten, Unterhaltung, Kultur oder Tabak, zu verzichten, um über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgehende Bedürfnisse zu befriedigen, hier für die private Tierhaltung. Insofern indiziert auch bei einem Sozialhilfeempfänger die Tatsache der Hundehaltung im Einzelfall vorliegende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Wenn er meint, sich den steuerpflichtigen Aufwand mit Rücksicht auf die Deckung des notwendigen Lebensbedarfs nicht leisten zu können, muss er auf den Aufwand verzichten, also hier auf die Haltung eines Hundes.“

5. Der Petent erfüllt die in der Hundesteuersatzung enthaltenen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht. Es ist Sache der Hundesteuer erhebenden Gemeinde, zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen sie Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewähren will. Dabei obliegt es ihr auch, über Regelungen für soziale Härtefälle zu entscheiden. Die betroffene Gemeinde gewährt in ihrer Satzung Steuerbefreiungen für die Haltung von Hunden, die dem Schutz von behinderten bzw. hilfsbedürftigen Personen dienen, sowie von Rettungs- und Wachhunden.

Weitere Steuererleichterungen hat die Gemeinde nicht vorgesehen.

Die Berücksichtigung der persönlichen Einkommensverhältnisse des Hundehalters wäre mit dem Charakter einer Aufwandsteuer nicht zu vereinbaren. Die Hundesteuer erfasst als Aufwandsteuer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die sich in der Verwendung von Einkommen im Bereich der persönlichen Lebensführung äußert. Sie ist eine Steuer auf die Einkommensverwendung. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kommt darin zum Ausdruck, dass der Petent Ausgaben für Futter, Tierarzt und Versicherung seines Hundes tätigt. Es liegt in der Entscheidung des Petenten, für welche Zwecke er sein Einkommen bzw. die Mittel, die er durch Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) erhält, verwenden will und in welchem Umfang er finanzielle Mittel für die Hundehaltung aufbringen möchte. Wenn er es für sachgerecht hält, einen Teil seines Einkommens nicht für sich, sondern für die Kosten zu verwenden, die durch das Hundehalten entstehen, darf die Gemeinde die darin zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entsprechend ihrer Satzung der Besteuerung zugrunde legen.

Die betroffene Gemeinde hat von ihrem Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung von Steuerbe-

freiungen und Steuerermäßigungen in sachgerechter Weise Gebrauch gemacht.

Die Hundesteuer ist aus den vorgenannten Gründen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zutreffend festgesetzt worden.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

13. Petition 15/4189 betr. Strafvollstreckungssache

Der Petent verbüßt seit dem 3. November 2013 eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Er hat sich zum Strafantritt selbst gestellt. Der Halbstrafentermin, zu dem seine Entlassung vorgesehen ist, fällt auf den 4. November 2014.

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung der Zulassung zum Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis in der Firma L.

Vor Haftantritt wurde die Zulassung des Petenten zum Freigang bei der Firma G. als Kraftfahrer im Rahmen des Kurzstrafenprogramms abgelehnt, weil die Arbeit des Petenten zum Teil unter das vom Amtsgericht angeordnete Berufsverbot fiel und seitens der Justizvollzugsanstalt nicht wirksam kontrolliert werden konnte.

In der ersten Vollzugsplankonferenz am 11. Dezember 2013 in der Justizvollzugsanstalt wurde vorgesehen, dass der Petent nach der üblichen Beobachtungszeit für Selbststeller (16 Wochen) vollzugsöffnende Maßnahmen erhält, man angesichts seines beruflichen Werdegangs auf eine Erprobung im Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis verzichtet und er im März 2014 zum Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis an einer kontrollierbaren Arbeitsstelle zugelassen wird. Außerdem wurde der Halbstrafentermin als voraussichtlicher Entlassungstermin vorgesehen. Mit alledem ist man dem Petenten bereits erheblich entgegengekommen.

In der Folge beantragte der Petent erneut die Zulassung zum Freigang bei der Firma G. und Vorziehung der Zulassung zum Freigang. Beides musste abgelehnt werden.

Es folgten Anträge auf Zulassung zum Freigang bei der Firma L. Einem solchen Antrag wurde stattgegeben, nachdem eine erste Prüfung keine Anhaltspunkte für familiäre Verflechtungen ergab. Nach einer Schulung nahm der Petent am 27. März 2014 die Tätigkeit dort auf.

Am 2. April 2014 wurden familiäre Verflechtungen des Petenten in der Firma L. bekannt. Daraufhin widerrief der Anstaltsleiter die Zulassung zum Freigang am 2. April 2014. Dagegen stellte der Petent Antrag

auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts. Sie hob die angefochtene Entscheidung mit Beschluss vom 25. Juni 2014 auf, u. a. weil sich die angegriffene Entscheidung nicht konkret mit dem vorgesehenen Arbeitsplatz auseinandergesetzt hatte.

Zwischenzeitlich war der Petent aber seit dem 9. Mai 2014 zum Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis bei der Firma E. und am 25. Juni 2014 zum Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis bei der Firma G. als Kraftfahrer zugelassen, sodass sich der Beschluss der Strafvollstreckungskammer erledigt hatte.

Am 21. Juli 2014 beantragte der Petent eine Schulung zur Verlängerung seiner im September 2014 auslaufenden Fahrerlaubnis als Kraftfahrer. Das wurde genehmigt. Vom 29. Juli bis 2. August 2014 nahm der Petent an dieser Schulung teil. Am 5. August 2014 wurde er in das Freigängerheim der Justizvollzugsanstalt verlegt. Seit dem 6. August 2014 ist er als Kraftfahrer bei der Firma G.-Transporte angestellt. Die Firma ist bereit, den Petenten auch nach der Haftentlassung zu beschäftigen. Das hat der Petent abgelehnt.

Nach alledem ist die Behandlung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

14. Petition 15/4045 betr. Bewährungsaufstieg

Der Petent ist Fachoberlehrer als Fachbetreuer in der Besoldungsgruppe A 11 mit Amtszulage. Er begehrt vorrangig die Zuerkennung der Dienstbezeichnung „Lehrer“. Ob dies unter Belassung oder einer entsprechenden Anpassung seiner Besoldungsmerkmale in die Besoldungsgruppe A 12 geschehe, sei dabei nachrangig.

Der Petent bewarb sich mit Schreiben vom 27. März 2011 für die Zulassung zum Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte. Da er nicht zu den drei ausgewählten besten Bewerberinnen und Bewerbern gehörte, konnte seiner Zulassung mit Schreiben des zuständigen Regierungspräsidiums vom 26. Mai 2011 nicht entsprochen werden. Der daraufhin eingelegte Widerspruch vom 7. Juni 2011 wurde daher mit Schreiben vom 30. August 2011 zurückgewiesen. Das durch den Petenten angestrebte Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG) ist rechtskräftig abgeschlossen. Der Antrag des Petenten wurde im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vom VG mit Beschluss vom 7. Februar 2012 abgelehnt und die Rechtmäßigkeit des Auswahlverfahrens bestätigt. Die mit Schriftsatz vom 30. September 2011 erhobene Verpflichtungsklage wurde vom VG in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2012 bewarb sich der Petent für die Zulassung zum Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte zum Schuljahr 2012/13. Auch im Rahmen dieses Auswahlverfahrens gelang es dem Petenten nicht, sich gegen die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber durchzusetzen. Dies wurde dem Petenten mit Schreiben vom 19. Juli 2012 mitgeteilt. Daraufhin legte der Petent wiederum mit Schreiben vom 14. September 2012 Widerspruch ein. Auch im zweiten einstweiligen Rechtsschutzverfahren bestätigte das VG mit Beschluss vom 16. November 2012 die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung und lehnte den Antrag des Petenten ab.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2014 hat sich der Petent an den Petitionsausschuss gewandt und begehrt vorrangig die Zuerkennung der Dienstbezeichnung „Lehrer“. Ob dies unter Belassung oder einer entsprechenden Anpassung seiner Besoldungsmerkmale in die Besoldungsgruppe A 12 geschehe, sei dabei nachrangig.

Er verweist hierzu insbesondere auf sein zusätzliches Unterrichtsfach evangelische Religion, seinen Einsatz in Mathematik und Deutsch an der Realschule, der häufige Einsatz als Klassenlehrer, seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter sowie sein ausgeprägtes unterrichtliches und außerunterrichtliches Engagement.

Ferner seien die Auswahlentscheidungen des Regierungspräsidiums nicht rechtmäßig erfolgt. Die zum Zuge gekommenen Bewerberinnen und Bewerber seien zu Unrecht bevorzugt worden, sein Dienst- und Lebensalter sowie sein langes ausgeprägtes außerunterrichtliches Engagement seien nicht gewürdigt worden, es seien Befähigungsmerkmale der dienstlichen Beurteilung unzulässiger Weise als Hilfskriterium bei der Auswahlentscheidung hinzugezogen worden und seine Dienstzeit im Funktionsamt sei nicht angemessen gewürdigt worden.

Zudem sei er im Rahmen seiner ersten Bewerbung aus Unkenntnis seines Schulleiters fälschlicherweise vom Leiter des Pädagogischen Fachseminars beurteilt worden, der seine Leistungen als Lehrbeauftragter im Rahmen der Beurteilung mit Blick auf das Leistungsniveau der promovierten Kolleginnen und Kollegen am Seminar beurteilt habe. Seine Stammschule habe lediglich einen Beurteilungsbeitrag geleistet. Aus diesem Grund sei seine Befähigungsbeurteilung schlechter ausgefallen als die der übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die von ihrer Schulleitung mit Blick auf die Leistungen anderer Fach- und Technischer Lehrkräfte beurteilt worden seien.

Im zweiten Bewerbungsgang sei seine dienstliche Beurteilung, die diesmal von seinem Schulleiter ausgestellt worden sei, vom Regierungspräsidium nicht anerkannt worden, da der Seminarleiter für die Beurteilung zuständig gewesen sei. Ferner habe sich das Regierungspräsidium bei der Begründung der Zuständigkeit für die Erstellung seiner Beurteilung auf eine nicht mehr gültige Verwaltungsvorschrift gestützt.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2014 trug der Petent gegenüber dem Petitionsausschuss ergänzend vor, aufgrund seines fortgeschrittenen Lebensalters ausdrücklich keine nachträgliche Zulassung zu einem Auf-

stiegsplatz mehr erreichen zu wollen, sondern als Anerkennung seiner erbrachten Leistungen eine Zuerkennung der Dienstbezeichnung Lehrer unter Belassung seiner Besoldungsmerkmale oder unter entsprechender Anpassung seiner Bezüge erwirken zu wollen. Seine Schreiben an das Regierungspräsidium, das Kultusministerium und den Ministerpräsidenten seien alle abschlägig beantwortet worden.

Gemäß § 28 Landesbesoldungsgesetz richtet sich die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen und die Amtsbezeichnungen nach den Landesbesoldungsordnungen. Der Amtsbezeichnung Lehrer in Besoldungsgruppe A 12 der Landesbesoldungsordnung A ist der Zusatz „mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ zugeordnet.

Für eine Ernennung zum „Lehrer“ in der Besoldungsgruppe A 12 ist folglich die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen Voraussetzung. Zum Erwerb dieser Laufbahnbefähigung ist grundsätzlich ein entsprechendes Studium an einer Pädagogischen Hochschule mit anschließendem Vorbereitungsdienst erforderlich.

Nach § 56 Abs. 1 Landesbeamtengesetz kann der Ministerpräsident einer Beamtin oder einem Beamten eine andere als die für ihr oder sein Amt vorgesehene Amtsbezeichnung verleihen. Bereits mit Schreiben vom 26. August 1999 wurde die Bitte des Petenten negativ beantwortet, da der Ministerpräsident von diesem Recht äußerst restriktiv Gebrauch macht. Der Petent als Fachoberlehrer als Fachbetreuer müsste folglich zunächst die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erwerben.

Gemäß der laufbahnrechtlichen Vorschriften des § 21 Landesbeamtengesetz und § 8 der Verordnung des Kultusministeriums über die Laufbahnen seines Geschäftsbereichs vom 10. Januar 2012 (LVO-KM) ist ein Wechsel zwischen verschiedenen Lehrerlaufbahnen, die wie vorliegend derselben Laufbahngruppe angehören, nur auf Grundlage einer pädagogischen Nachqualifizierung möglich.

§ 6 LVO-KM eröffnet seit dem Schuljahr 2011/12 jährlich landesweit 30 besonders engagierten Fach- und Technischen Lehrkräften den Erwerb der Laufbahnbefähigung für Laufbahnen der wissenschaftlichen Lehrkräfte des gehobenen Dienstes. Bewerberinnen und Bewerber müssen sich im Endamt ihrer Laufbahn befinden, in einer hauptberuflichen Unterrichtspraxis von mindestens zwölf Jahren in der bisherigen Laufbahn mindestens mit der Note 1,5 beurteilt worden sein, sich in einer zweijährigen Unterrichtspraxis in der angestrebten Laufbahn bewährt haben und eine Nachqualifizierung an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung absolviert haben.

Mit Erlass des Kultusministeriums vom 15. Dezember 2010 wurden dem für die Auswahl der Teilnehmer im Regierungsbezirk des Petenten zuständigen Regierungspräsidium drei Aufstiegsplätze für Fachlehrkräfte zugewiesen.

Ein Beamter, der die Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens anstrebt, hat einen Anspruch dar-

auf, dass der Dienstherr das ihm bei der Entscheidung über die Bewerbung zustehende Auswahlmessen – unter Einhaltung etwaiger Verfahrensvorschriften – fehlerfrei ausübt. Er kann insbesondere verlangen, dass die Auswahl gemäß Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 9 Beamtenstatusgesetz nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung getroffen wird.

Wenn mehrere Bewerber allen Anforderungskriterien gerecht werden, haben Abstufungen in der Qualifikation Bedeutung. Dem Gebot der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) entspricht es dabei, zur Ermittlung des Leistungsstands konkurrierender Bewerber in erster Linie auf unmittelbar leistungsbezogene Kriterien zurückzugreifen. Damit ist regelmäßig die auf den Zeitpunkt der Auswahlentscheidung bezogene aktuellste dienstliche Beurteilung gemeint. Es stellt dabei keine unzulässige Doppelbewertung von Teilaspekten dar, die bereits in der Gesamtnote berücksichtigt wurden, wenn im Fall gleicher Gesamtbewertungen in der dienstlichen Beurteilung die Befähigungsbeurteilung daraufhin gewürdigt wird, ob sich aus ihr Anhaltspunkte für einen Leistungsvorsprung gewinnen lassen. Wenn alle unmittelbar leistungsbezogenen Erkenntnisquellen ausgeschöpft und die Bewerber im Wesentlichen gleich einzustufen sind, können Hilfskriterien herangezogen werden.

Mit oben genanntem Erlass des Kultusministeriums wurde daher rechtmäßig festgelegt, dass beim Vorliegen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung weitere Hilfskriterien wie das Dienst- oder Lebensalter heranzuziehen sind. Ferner sollte außerunterrichtliches Engagement vor allem in übergeordneter Funktion besonders berücksichtigt werden.

Der Petent befindet sich als Fachoberlehrkraft als Fachbetreuer im Funktionsamt seiner Laufbahn und weist die geforderte zwölfjährige hauptunterrichtliche Erfahrung auf.

Zum Zeitpunkt seiner ersten Bewerbung war für den Petenten seine dienstliche Beurteilung vom 8. April 2011 mit der Note 1,0 im Auswahlverfahren maßgeblich.

Auf die drei Aufstiegsplätze hatten sich 25 Lehrkräfte beworben. Da 17 davon eine dienstliche Beurteilung mit der Note 1,0 vorweisen konnten, wurden als weiteres Auswahlkriterium die Ausprägungsgrade in der Befähigungsbeurteilung herangezogen. Hier lagen die drei zum Zuge gekommenen Bewerber deutlich vor dem Petenten. Auch die Bewerber 4 bis 8 standen insbesondere mit Blick auf die Ausprägungsgrade in der dienstlichen Beurteilung deutlich besser da als der Petent.

Auch das ausgeprägte außerunterrichtliche Engagement des Petenten wurde ausreichend gewürdigt und vom Regierungspräsidium als dem der zugelassenen drei Bewerber und Bewerberinnen mindestens gleichwertig gewertet.

Als weitere Hilfskriterien wurden das Dienstalter bzw. das Lebensalter herangezogen, das nach dem Grundsatz der Bestenauslese aber nicht allein maß-

geblich sein kann. Zwar wies der Petent im Vergleich zu den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern das höchste Lebensalter und die längste Dienstzeit auf, die drei zum Zuge gekommenen Bewerberinnen und Bewerber hatten jedoch länger ein Funktionsamt inne.

Im Gesamturteil erreichte der Petent den 17. Platz im Auswahlranking und kam daher für eine Zulassung nicht in Frage. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung wurde im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vom VG mit Beschluss vom 7. Februar 2012 bestätigt.

Mit Erlass des Kultusministeriums vom 12. Dezember 2011 wurden dem Regierungspräsidium im Regierungsbezirk des Petenten wiederum drei Aufstiegsplätze für Fachlehrkräfte zugewiesen.

Mit seiner Bewerbung für den zweiten Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte im Schuljahr 2012/13 legte der Petent eine neue dienstliche Beurteilung vom 27. Februar 2012 mit der Note 1,0 vor, erstellt durch den Schulleiter seiner Stammschule.

Diese dienstliche Beurteilung konnte im laufenden Auswahlverfahren aber nicht berücksichtigt werden. Zwar ist gemäß Abschnitt III. Ziff. 7.2 der Verwaltungsvorschrift „Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ vom 21. Juli 2000 für die Beurteilung der Lehrkräfte „grundsätzlich“ der Schulleiter zuständig. Eine Ausnahme sieht jedoch die Verwaltungsvorschrift „Durchführung der Beurteilungsrichtlinien“ vom 30. März 2007 vor, die auf Lehrkräfte Anwendung findet, die im außerschulischen Bereich und an Pädagogischen Fachseminaren tätig sind. Danach werden Beamtinnen und Beamten, die mit mehr als 50 Prozent ihres Arbeitsumfanges (oder Regelstundenmaßes) an entsprechende Einrichtungen abgeordnet wurden, von der Einrichtung beurteilt, für die sie überwiegend tätig sind. Da der Petent mit 86 Prozent seines Arbeitsumfanges an das Pädagogische Fachseminar abgeordnet war, hätte auch eine neue dienstliche Beurteilung vom Leiter des Pädagogischen Fachseminars erstellt werden müssen. Zwar war diese Verwaltungsvorschrift am 31. Dezember 2009 außer Kraft getreten, sie wurde jedoch zulässiger Weise aus Gleichbehandlungsgründen in gängiger Verwaltungspraxis weiterhin angewandt. Auch das VG Sigmaringen stellte fest, dass es nur der Logik gebietet, dass die Leistungen des Petenten von der Stelle am besten beurteilt werden können, bei der er weit überwiegend tätig ist.

Darüber hinaus erzielte der Petent in der neuen dienstlichen Beurteilung ebenfalls die Note 1,0, erzielte aber nun achtzehnmal den Ausprägungsgrad D („Besonders stark ausgeprägt“) in der Befähigungsbeurteilung. Abgesehen von der nun deutlich besseren Befähigungsbeurteilung waren Gesamturteil und Text der Beurteilung vom 27. Februar 2012 und der vom 8. April 2011 nahezu identisch. Erläuterungen, die auf eine derartige Leistungsverbesserung in dieser kurzen Zeit eingehen, fanden sich in der neuen Beurteilung nicht.

Zudem besteht ausschließlich bei dienstlichen Beurteilungen von Führungskräften die Möglichkeit, das zu-

sätzliche Ausprägungsmerkmal „Fähigkeit zur Menschenführung als Vorgesetzter“ zu beurteilen. Doch auch beim Petenten war dieses Ausprägungsmerkmal mit dem Ausprägungsgrad D versehen, obgleich er weder an seiner Stammschule noch im Rahmen seiner Abordnung an das Pädagogische Fachseminar eine Vorgesetztenfunktion tatsächlich innehatte.

Angesichts der aufgezeigten formellen und materiellen Mängel konnte die neue dienstliche Beurteilung im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Da die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber auch nach Hinzuziehung weiterer Hilfskriterien nur geringfügig differierte, wurde als weiteres Auswahlkriterium deren Leistung in einem strukturierten Bewerbergespräch beurteilt. Obgleich der Petent hinsichtlich der leistungsbezogenen Kriterien bereits hinter den letztendlich erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern zurücklag, wurde neben acht Bewerberinnen und Bewerbern auch der Petent unter Zurückstellung von rechtlichen Bedenken, die ihm im Schreiben des Regierungspräsidiums vom 26. Mai 2012 mitgeteilt wurden, eingeladen.

Beim strukturierten Interview, in dem sich alle eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber am 22. Mai 2012 in denselben Themenbereichen beweisen konnten, erreichte der Petent die Note 2,5 und konnte sich auch damit nicht mit den letztendlich erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern messen.

Nach alledem konnte der Petent auch einen Anspruch auf Zulassung zum Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte zum Schuljahr 2012/13 aus einer etwaigen Ermessenreduzierung auf Null nicht geltend machen. Das VG hatte auch im zweiten einstweiligen Rechtschutzverfahren die Rechtmäßigkeit der Nichtzulassung des Petenten bestätigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

15. Petition 15/4105 betr. Verwendung von Fördermitteln aus dem Landessanierungsprogramm

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die Verwendung von Fördermitteln aus dem Landessanierungsprogramm für eine städtebauliche Erneuerungsmaßnahme. Er macht insbesondere geltend, die Stadt habe für die Sanierung kein Konzept und es fehle ihr der Wille, etwas zu verändern. Des Weiteren trägt der Petent Sorge, dass die Stadt nicht in der Lage sei, die bewilligte Finanzhilfe tatsächlich auch in Anspruch zu nehmen. Er bemängelt außerdem die fehlende Gesprächsbereitschaft der Stadt mit der Bürgerschaft.

Sachverhalt:

Die Stadt wurde mit der in Rede stehenden städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme in das Städtebauförderungsprogramm 2012 mit Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums vom 14. März 2012 aufgenommen. Die für diese Maßnahme beantragten Finanzhilfen wurden jedoch nicht in vollem Umfang bewilligt. Die Stadt hat sich daraufhin entschlossen, die vorgesehenen Ordnungs- und Baumaßnahmen an die Höhe der bewilligten Finanzhilfe anzupassen, um die sanierungsrechtliche Vorgabe des Baugesetzbuches zur Gesamtfinanzierung der Sanierungsmaßnahme zu erfüllen. Das Sanierungsgebiet wurde daher gegenüber dem Gebiet, das Grundlage für die vorbereitenden Untersuchungen war, verkleinert.

Wesentliche Sanierungsziele im Sanierungsgebiet sind die Stärkung des Orts als Wohnstandort durch Modernisierung privater Gebäude, Umnutzung von Scheunen und Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie die Stabilisierung der örtlichen Infrastruktur. Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung wurde eine hohe private Mitwirkungsbereitschaft (über 50%) festgestellt. Der Satzungsbeschluss zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgte am 3. Juli 2012 in gemeinsamer öffentlicher Sitzung des Ortschafts- und Gemeinderates. Der Petent wurde in mehreren fernmündlichen Gesprächen mit dem Regierungspräsidium sowie in Schreiben des Regierungspräsidiums vom 25. Juli 2012 und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 9. August 2013 und 10. September 2013 ausführlich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Rechtliche Würdigung:

Die Stadt führt die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme auf der Grundlage einer umfangreichen vorbereitenden Untersuchung nach § 141 des Baugesetzbuches (BauGB) im umfassenden Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) durch. Sie richtet seit Beginn des Verfahrens den Schwerpunkt auf die Modernisierung von privaten Wohngebäuden. Der Gebäudebestand im Sanierungsgebiet weist in nicht wenigen Fällen erhebliche substanzielle Mängel auf. Welche Einzelmaßnahmen in einem städtebaulichen Erneuerungsgebiet letzten Endes gefördert werden, entscheidet im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinderat als demokratisch legitimes Gemeindeorgan. Das Land nimmt an der konkreten Umsetzung der Sanierungsmaßnahme durch die Stadt vor Ort keinen Einfluss und ist an rechtmäßige Entscheidungen der örtlichen Gremien gebunden.

Die Vorgehensweise der Gemeinde, vorrangig bauliche Missstände zu beheben und öffentliche Maßnahmen (Neugestaltung von Straßen und Plätzen, Sanierung von Turnhalle und Verwaltungsstelle) erst zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, ist sachgerecht. Ausgehend von den schwierigen Verhältnissen in zentralen Lagen ländlich geprägter Orte, in denen oft Bewohner aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters oder wegen fehlender finanzieller Mittel nicht mehr willens oder in der Lage sind, ihre alten Gebäude zu

erneuern, kann die Tatsache, dass es der Gemeinde bisher gelungen ist, mit 14 Eigentümern die Modernisierung oder den Abbruch von Gebäuden zu vereinbaren, durchaus als zufriedenstellend angesehen werden. Erfahrungsgemäß wächst die Mitwirkungsbereitschaft mit zunehmender Dauer des Sanierungsverfahrens, was auch darauf zurückzuführen ist, dass sich Eigentumsverhältnisse im Sanierungsgebiet ändern.

Entgegen der Behauptung des Petenten war es der Stadt bisher und ist es im laufenden Verfahren immer wichtig, die betroffenen Eigentümer konzeptionell und inhaltlich in Planungs- und Veränderungsprozesse mit einzubinden.

Die Annahme des Petenten, die Gemeinde habe für die Sanierung kein Konzept, ihre fehle der Wille, etwas zu verändern, ist unzutreffend. Mit einer umfangreichen Bestandsaufnahme, daraus abgeleiteten Zielen und Maßnahmen hat die Gemeinde die Sanierung gut vorbereitet. Die Ergebnisse sind in dem Bericht über die vorbereitende Untersuchung dokumentiert. Mit diesem Bericht verfügt die Gemeinde über eine ausreichende konzeptionelle Grundlage für die Sanierung. Gleich nach erfolgter Aufnahme in das Förderprogramm hat sie die Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB erlassen und mit den betroffenen Bürgern Gespräche geführt und um ihre Mitwirkung geworben.

Die Vorlage eines unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellten gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes bzw. integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes war in der Programmausschreibung 2012 noch nicht als Fördervoraussetzung enthalten. Erst die Ausschreibung für das Programm 2013 enthielt diese Fördervoraussetzung. Um eine erfolgreiche und zukunftsorientierte Stadtentwicklung zu erreichen, ist die Erstellung und regelmäßige Fortentwicklung eines umfassenden gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes bzw. gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes auch für die vor dem Programmjahr 2013 aufgenommenen Sanierungsmaßnahmen aber wünschenswert. Die Vertreterinnen und Vertreter aller Regierungspräsidien beraten die Kommunen entsprechend.

Die Sorge des Petenten, dass die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Finanzhilfe in Höhe von 600.000 Euro, die ihr 2012 bewilligt wurde, tatsächlich auch in Anspruch zu nehmen, ist unbegründet. Der Gemeinde stehen die Mittel für einen Zeitraum zur Verfügung, der frühestens mit Ablauf des Jahres 2020 endet und ggf. sogar verlängert werden kann. Der Gemeinde verbleiben somit noch mindestens sechs Jahre Zeit, die bereitgestellten Finanzhilfen abzurufen. Für die Annahme des Petenten, dass dies bis dahin nur unzureichend geschehen könnte, gibt es nach dem bisherigen Verlauf der Sanierung keinen Anlass.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

16. Petition 15/4053 betr. Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts

Der Petent beanstandet den Geschäftsverteilungsplan eines Amtsgerichts. Die turnusgemäße Verteilung der Geschäfte sei wegen der Manipulationsmöglichkeiten für die Verwaltung und die Richter verfassungswidrig. Bei gleichzeitigem Eingang von Rechtssachen könne die Verwaltung durch Bestimmung der Reihenfolge, in der die Rechtssachen eingetragen werden, rechtswidrig Einfluss darauf nehmen, welcher Richter für die Verfahren zuständig sei. Der Petent begehrt, dass der Direktor des Amtsgerichts angewiesen werde, dass er – und nicht das Präsidium – Regeln beschließe, die von der Verwaltung bei der Verteilung der Rechtsgeschäfte auf die Richter zu beachten seien.

Vor diesem Hintergrund kann der Petition kein Erfolg beschieden sein.

Die vom Petenten begehrte Weisung kann schon deshalb nicht erfolgen, da die Verteilung der Geschäfte nach § 21 e Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes dem Präsidium und nicht dem Direktor eines Amtsgerichts obliegt. Ferner kann im vorliegenden Fall entgegen dem Vorbringen des Petenten die Verwaltung bei der Eintragung von Rechtssachen nicht deren Reihenfolge bestimmen. Vielmehr enthält der Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts unter Ziffern III. 23 und III. 36 jeweils im 2. Absatz Regelungen, mit welchen das Vorgehen bei mehreren „gleichzeitig“ eingehenden Verfahren festgelegt wird. Hiernach hat die Eintragung am nächstfolgenden Arbeitstag in alphabetischer Reihenfolge gemäß den Namen der in den Klageschriften zuerst genannten beklagten Parteien bzw. der jeweils ältesten beschuldigten Personen zu erfolgen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Reihenfolge nicht durch Angestellte der Geschäftsstelle oder durch Dritte willkürlich und steuernd festgelegt werden kann, weshalb der Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt und kein Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters gegeben ist.

Darüber hinaus kann der Petition bereits deshalb nicht abgeholfen werden, da die Geschäftsverteilung durch das Präsidium eines Gerichts der verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes unterfällt. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, soweit ein Beteiligter gegen eine ihn konkret belastende Entscheidung in zulässiger Weise ein statthaftes Rechtsmittel einlegt, dabei auch einen fehlerhaften Geschäftsverteilungsplan gerügt hat und dies zu einer inzident zu prüfenden unvorschriftsmäßigen Besetzung im Sinne von § 547 Nummer 1 der Zivilprozessordnung führt.

Beschlussempfehlung:

Nach geltender Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pröfrock

17. Petition 15/4101 betr. Rundfunkbeitrag

Die Tochter der Petentin lebt mit fünf weiteren Studenten in einer Wohngemeinschaft eines Studentenwohnheims. Nachdem sie vormals für ihren Laptop als neuartiges Rundfunkgerät 5,76 Euro im Monat bezahlt habe, werde sie seit Inkrafttreten des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zur Zahlung des vollen Rundfunkbeitrags herangezogen. Begründet werde dies damit, dass sie keine Sozialleistungen empfangt. Die anderen WG-Bewohner zahlten keinen Rundfunkbeitrag. Die Petentin empfindet dies als ungerecht und fordert, Studenten, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben – gleichsam wie Bundeswehrangehörige in Kasernen – generell von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien.

Der neue Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird wohnungsbezogen erhoben. Dies beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichstster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat hierbei über die gesamte Bandbreite des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens in Deutschland zu berichten. Seine Angebote haben neben der Bildung und der Information insbesondere auch der Unterhaltung zu dienen.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassung wegen garantiert. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Für die Gebührenzahler war daher nur schwer nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschildner erschwert.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereit gehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs aller Länder haben sich deshalb im Dezember 2010 mit der Unterzeichnung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags darauf geeinigt, das bestehende Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist es in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag wird demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben.

Damit wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgebend. Die Belastung des Einzelnen rechtfertigt sich vielmehr aus dem bestehenden Rundfunkangebot, also dem individualnützigen Vorteil, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können.

Wie die Verfassungsgerichtshöfe der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern erst jüngst bestätigt haben, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Nach der Neuregelung unterfällt die Wohngemeinschaft, in der die Tochter der Petentin lebt, der Rundfunkbeitragspflicht. Diese erstreckt sich grundsätzlich auf alle volljährigen Bewohner als Gesamtschuldner, was bedeutet, dass jeder Wohnungsinhaber die gesamte Leistung schuldet bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrags. Die jeweilige Landesrundfunkanstalt fordert den Rundfunkbeitrag nur von einer und im Regelfall von der Person, die bislang die Rundfunkgebühr bezahlt hat und der Landesrundfunkanstalt hierdurch bereits bekannt ist. Eine anteilige Inanspruchnahme aller Bewohner durch die Landesrundfunkanstalt erfolgt nicht.

Vorliegend wird die Tochter der Petentin auf Zahlung des Rundfunkbeitrags in Anspruch genommen. Ihr steht jedoch dem Grundsatz nach im Innenverhältnis gegen ihre Mitbewohner ein Ausgleichsanspruch zu, der allenfalls dann ausgeschlossen sein könnte, wenn die Mitbewohner keinen Beitrag bezahlen müssen, da sie vom Rundfunkbeitrag befreit sind bzw. die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Mitbewohner BAFöG-Leistungen beziehen.

Soweit die Petentin anführt, der Beitragsservice habe ihrer Tochter keine weiteren Informationen zu ihren Mitbewohnern vorlegen können, ist darauf hinzuweisen, dass solange ein Beitragsschuldner den Rundfunkbeitrag für eine Wohnung bezahlt, keine Notwendigkeit, aber auch keine Berechtigung für die Landesrundfunkanstalt besteht, auch die Daten der weiteren Bewohner zu erheben und zu speichern. Hierdurch wird dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung getragen, ferner der Verwaltungsaufwand auf das Nötigste reduziert.

Im Hinblick auf die Forderung der Petentin nach einer generellen Beitragsbefreiung für Studenten in Wohnheimen in Anlehnung an die Situation von Bundeswehrangehörigen in Kasernen ist festzuhalten, dass beide Fälle unterschiedlich gelagert sind. Soldatenunterkünfte sind bereits mangels hinreichender Privatsphäre nicht als Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zu qualifizieren. Entsprechendes gilt für Internate oder Asylbewerberunterkünfte. All diese Unterkünfte beziehen sich auf Bereiche, die sich durch eine besonders enge Beziehung der untergebrachten Personen zum Träger der jeweiligen Einrichtung auszeichnen, in denen insbesondere eine Beaufsichtigung durch die Einrichtung erfolgt und weitreichende Kontrollbefugnisse und Betretungsrechte den Grad an Privatheit niedrig halten. Demgegenüber fehlt es in Studentenwohnheimen an einer vergleichbar engen Beziehung zwischen den Bewohnern und den Trägern des Heims. Dort gibt es keine entsprechenden Kontroll-, Aufsichts- und Betretungsbefugnisse. Es handelt sich hier jeweils vielmehr um Wohnungen im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, die ihren Bewohnern zwar weniger Komfort, dafür aber eine günstige Unterkunft bieten, in die sie sich ungestört zurückziehen können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

18. Petition 15/4109 betr. Rente wegen Erwerbsminderung

Der im August 1973 geborene Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen die Ablehnung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hat der Petent am 11. April 2013 einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt. Daraufhin wurde er im sozialmedizinischen Zentrum der DRV am 25. Juni 2013 internistisch und am 1. Juli 2013 psychiatrisch begutachtet. Zusammenfassend hat der Sozialmedizinische Dienst der DRV BW folgenden Erkrankungen diagnostiziert:

- rezidivierende reaktiv-depressive Störung,
- Agoraphobie mit Panikstörung,
- leichtgradige kombinierte Persönlichkeitsstörung,
- massives Übergewicht mit metabolischem Syndrom,
- Diabetes Mellitus,
- Zustand nach der Operation eines Hodenkarzinoms.

Unter Berücksichtigung dieser Gesundheitsstörungen und den sich hieraus ergebenden funktionellen Einschränkungen bei der Ausübung der Erwerbstätigkeit sind dem Petenten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch leichte bis mittelschwere Tätigkeiten, nicht auf unebenem Boden, ohne ständigen Zeitdruck, ohne Heben und Tragen von schweren Lasten, ohne hautreizende Stoffe und ohne Nachtschicht sechs Stunden und mehr täglich zumutbar. Auch seine zuletzt vor Beginn der Arbeitslosigkeit am 1. September 2012 ausgeübte Tätigkeit als CNC-Fräser kann der Petent noch sechs Stunden und mehr ausüben. Mit Bescheid vom 15. Juli 2013 wurde daher die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt.

Der daraufhin erhobene Widerspruch wurde mit Bescheid vom 23. September 2013 zurückgewiesen. Hiergegen legte der Petent am 21. Oktober 2013 Klage beim zuständigen Sozialgericht ein.

Das Sozialgericht holte Stellungnahmen der behandelnden Ärzte als sachverständige Zeugen ein. Aus internistischer Sicht ergaben sich keine Einschränkungen für körperlich leichte Tätigkeiten von sechs Stunden und mehr. Der Hausarzt wies in seiner Stellungnahme vom 2. Januar 2014 jedoch daraufhin, dass beim Petenten aufgrund der psychischen Problematik auch für leichte Arbeiten keine Arbeitsfähigkeit von mindestens sechs Stunden besteht. Diese Aussage belegte er mit einem Arztbrief eines Facharztes für Psychiatrie vom 11. April 2013, wonach dem Petenten die Rentenantragstellung empfohlen wurde. Auf Anfrage des Sozialgerichts wurde dem Gericht mit Schreiben vom 20. Januar 2014 mitgeteilt, dass der Arzt für Psychiatrie, in dessen Behandlung der Petent sich zu diesem Zeitpunkt befand, das Klinikum zum 31. Oktober 2013 verlassen habe. Die vom Gericht gestellten Beweisfragen könnten daher nicht beantwortet werden.

Daraufhin gab das Gericht ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten in Auftrag. Dem Fachgutachten vom 3. April 2014 ist u. a. zu entnehmen, dass in Interpretation der eigenanamnestischen Angaben und der vorliegenden Befunde im September 2012 eine schwere depressive Verstimmung im Zusammenhang mit dem Tod des 16-jährigen Neffen vorlag. Im Verlauf des letzten Jahres kam es zu einer Verbesserung der psychischen Funktion. Zum Zeitpunkt der Begutachtung kann allenfalls von einer leicht- bis mittelschweren depressiven Veränderung ausgegangen werden, sodass eine signifikante Besserung im Vergleich zu September 2012 attestiert werden könne. In der Gesamtschau kam der Gutachter zum Ergebnis, dass dem Petenten Schichttätigkeiten mit Nachtschicht, Arbeiten auf Gerüsten oder auf Leitern, Tätigkeiten in engen, geschlossen Räumen und mit Publikumsaufkommen sowie Arbeiten mit hoher Stressbelastung und hoher geistiger Beanspruchung nicht zumutbar sind. Nach Ausführungen des Gutachters kann der Petent jedoch unter Berücksichtigung der qualitativen Einschränkungen noch Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von sechs Stunden und mehr pro Tag ausüben. Auch die Tätigkeit als CNC-Fräser ist weiterhin vollschichtig möglich. Eine Strecke von 500 m im adäquaten Zeitaufwand von maximal 20 Minuten kann zu Fuß zurückgelegt werden. Im Ergebnis schloss sich der vom Sozialgericht beauftragte Sachverständige den medizinischen Feststellungen der Gutachter im Verwaltungsverfahren an und empfahl eine konsequente Psychotherapie.

Nach ergänzender Auskunft der DRV BW nahm der Petent in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 11. August 2014 die Klage zurück.

Aufsichtsrechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Nach § 43 Abs. 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Nach § 240 SGB VI haben Versicherte bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig sind. Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist.

Nach den übereinstimmenden medizinischen Gutachten ist der Petent noch in der Lage, sowohl die Tätigkeit als CNC-Fräser als auch Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung von qualitativen Funktionseinschränkungen mindestens sechs Stunden täglich zu verrichten. Die Beurteilung des medizinischen Sachverhalts durch den Sozialmedizinischen Dienst der DRV BW ist nachvollziehbar und in sich schlüssig und kann von der Rechtsaufsicht nicht beanstandet werden. Ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI besteht somit nicht.

Nachdem der Petent nach dem 2. Januar 1961 geboren ist, kommt ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI nicht in Betracht.

Es bleibt somit insgesamt festzuhalten, dass die Entscheidung der DRV BW im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht somit keine Veranlassung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

19. Petition 15/4170 betr. Beschwerde über das Regierungspräsidium

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich zum einen darüber, dass das Regierungspräsidium sein Einschreiben vom 14. Februar 2014 nicht beantwortet hat. Zum anderen rügt er, dass sein Schreiben vom 16. Mai 2014 mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ wieder an ihn zurückgesendet wurde.

II. Sachverhalt

Das Schreiben des Petenten vom 14. Februar 2014 ist dem Regierungspräsidium bekannt. Es wurde insbesondere aus zwei Gründen nicht beantwortet:

- a) Die im Schreiben angesprochenen Themen bzw. Beschwerden fallen erkennbar nicht in den Aufgabenbereich des Regierungspräsidiums. Im Schrei-

ben des Petenten geht es um angebliche, nicht näher konkretisierte Missstände unter anderem in der Justiz und um die Frage, ob das Land hierfür eine Haftung übernimmt.

- b) Von einer Antwort wurde außerdem im Hinblick auf den Schriftverkehr und Kontakt mit dem Petenten, der dem Schreiben vom 14. Februar 2014 vorausgegangen ist, abgesehen. Der Petent kam bereits im Jahr 2012 mit einem Anliegen auf das Regierungspräsidium zu. Er wandte sich zum damaligen Zeitpunkt mit einer Beschwerde über ein Jugendamt an das Regierungspräsidium, die im Wege der Rechtsaufsicht bearbeitet wurde. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren führte der Petent zunächst Telefonate mit dem zuständigen Mitarbeiter im Regierungspräsidium. Im Anschluss an dieses Verfahren, dessen Ausgang aus Sicht des Petenten nicht zufriedenstellend war, erfolgten weitere Telefonate mit einem anderen Mitarbeiter, der Beschwerden von Seiten der Bürger annahm. Verschiedene Telefonate, die mit einer Zeitdifferenz von ca. einem halben Jahr erfolgten, wurden vom Petenten heimlich, das heißt ohne Wissen und somit ohne Einverständnis der betroffenen Mitarbeiter, aufgezeichnet und später mit einem verfremdeten, für die Mitarbeiter sowie das Regierungspräsidium als Behörde negativen Inhalt in das Internet eingestellt. Hiergegen erstattete das Regierungspräsidium zum Schutz seiner Mitarbeiter Strafanzeige und sorgte für die Löschung der verfremdeten Inhalte.

Zu dem Schreiben des Petenten vom 16. Mai 2014, welches nach dessen Aussage mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ zurückkam, ist im Regierungspräsidium kein Vorgang bekannt. In den Eingangsbüchern der Poststelle findet sich kein Hinweis über eine verweigerte Annahme. Den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ebenfalls nichts bekannt. Es ist davon auszugehen, dass dieses Schreiben nicht in der Poststelle des Regierungspräsidiums angekommen ist. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass bereits die Kurierfahrer dieses Schreiben mangels ausreichender Frankierung nicht angenommen haben. Die geschilderte Vorgehensweise entspricht der gängigen Praxis in allen Regierungspräsidien und ist in § 12 der Postordnung des Regierungspräsidiums geregelt (§ 12 lautet: Nicht beziehungsweise nicht ausreichend frankierte Briefsendungen werden nicht angenommen).

III. Rechtliche Würdigung

Aus den in Ziffer II. dargelegten tatsächlichen Gründen wurde von einer Beantwortung des Schreibens vom 14. Februar 2014 abgesehen. Insbesondere im Hinblick auf die Vorgeschichte war eine Beantwortung des Schreibens weder angezeigt noch zumutbar. Bei der zweiten Briefsendung des Petenten vom 16. Mai 2014 liegt mangels Eingang in der Poststelle keine „Annahmeverweigerung“ durch das Regierungspräsidium vor.

IV. Weiteres Vorbringen des Petenten

Weiter beschwert sich der Petent über verschiedene Einrichtungen und Behörden in Baden-Württemberg wegen Verstößen gegen das Landesverfassungsrecht und Missachtung des Vorrangs von EU-Recht. Für eine parlamentarische Prüfung sind diese Beschwerden jedoch sind zu allgemein gefasst. Zwar steht außer Zweifel, dass das EU-Recht grundsätzlich auch in Deutschland und Baden-Württemberg gilt und gegebenenfalls auch von Behörden und Gerichten zu beachten ist. Es kommt jedoch darauf an, ob es auch direkt anwendbar ist. Dies ist der Fall bei bestimmten Vorschriften der europäischen Verträge, die vom Europäischen Gerichtshof für direkt anwendbar erklärt wurden, sowie für EU-Verordnungen. Bei Richtlinien hingegen kommt es auf die innerstaatliche Umsetzung an; das EU-Recht wirkt dann mittelbar über die nationalen Vorschriften. Soweit das EU-Recht direkt anwendbar ist, genießt es auch Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht. Der Petent hat allerdings keine konkreten Sachverhalte beschrieben, die einer genaueren Prüfung in dieser Hinsicht zugänglich wären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann aufgrund der geschilderten Umstände nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

08. 10. 2014

Die Vorsitzende:
Böhlen